

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG)

A. Problem und Ziel

Eine möglichst breite und konstruktive Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften ist die Grundlage für eine ebenso qualitativ hochwertige wie kostenbewusste Erbringung sozialer Leistungen durch die Gebietskörperschaften. Angesichts der dramatischen Finanzsituation der Kommunen besteht aktuell besonderer Handlungsbedarf, um den Kommunen auch für die Zukunft ausreichend Gestaltungsspielraum zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben zu erhalten. Ziel ist es, insbesondere bei einigen kostenträchtigen Leistungen, eine weitere Kostenbelastung der Kommunen zu vermeiden oder wenigstens deutlich einzudämmen und gleichzeitig die Wahrnehmung sozialer Aufgaben durch die Kommunen sicherzustellen und Strukturen zu verbessern.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die nachhaltige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommunen gesichert. Insbesondere wird bei einigen Leistungen eine ziel- und zweckgerichtetere Leistungsgewährung ermöglicht und dadurch eine weitere Belastung der Kommunen vermieden oder zumindest deutlich eingedämmt. Außerdem werden bürokratische Hemmnisse weiter abgebaut, Länderkompetenzen gestärkt bzw. zurückgeholt sowie durch Deregulierungsmaßnahmen der Vollzug optimiert.

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs beinhalten

a) im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem:

- Rückholung und Stärkung von Länderkompetenzen; Überführung der bundesrechtlichen Regelungen bezüglich Zuständigkeiten, Trägerstruktur und Behördenzuständigkeiten;
- stärkere Kostenbeteiligung von Eltern, jungen Volljährigen und Lebenspartnern sowie Verwaltungsvereinfachung durch pauschalierte Kostenbeiträge;
- Stärkung des staatlichen Wächteramtes und Betonung des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung;
- Gleichbehandlung von allen jungen Menschen mit Behinderung:
Beendigung der Sonderzuständigkeit der Jugendhilfe für seelisch behinderte junge Menschen;

b) im Bereich des Sozialhilferechts:

- Rückholung und Stärkung von Länderkompetenzen:
Die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit wird ausschließliche Ländersache; ebenso die Bestimmung der Regelsätze;

- Ausweitung der Aufrechnungsmöglichkeit für den Sozialhilfeträger;
 - vollständige Versagung der Unterkunftskosten bei Nichtbefolgung der Informationspflicht vor Anmietung einer neuen Wohnung und Unangemessenheit der Wohnung;
 - besserer Schutz der Sozialhilfeträger vor Kostenübernahmepflichten in Einrichtungen, die nicht dem regionalen Versorgungsbedarf entsprechen;
 - Änderung im Vertragsrecht des SGB XII dahin gehend, dass die Fortgeltung abgelaufener Vereinbarungen auf die Dauer von sechs Monaten beschränkt wird;
 - Einsatz des Kindergeldes in voller Höhe zur Deckung der Kosten auch bei den Volljährigen, die in einer stationären Einrichtung Hilfe nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel erhalten;
 - Einsatz des Kindergeldes in voller Höhe zur Deckung der Kosten auch bei den Volljährigen, die Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten;
 - Stärkung der Erbenhaftung:
Einführung einer unbeschränkten Haftung des Nachlasses;
 - Einbeziehung der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in die Regelung des § 264 SGB V;
- c) im Bereich des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Einfügung einer Finanzkraftklausel, gültig für alle Bücher des Sozialgesetzbuches;
- d) im Bereich des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – eine Schärfung der Generalklauseln für die Missbrauchskontrolle;
- e) im Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – Änderung im Vertragsrecht des SGB XI dahin gehend, dass die Fortgeltung abgelaufener Pflegesätze auf die Dauer von sechs Monaten beschränkt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Im Bereich der Jugendhilfe werden die Ausgabesenkungen bzw. Einnahmesteigerungen auf rund 250 Mio. Euro jährlich geschätzt. Die Empfänger von Leistungen nach § 35a SGB VIII sowie die jungen Volljährigen, denen wegen seelischer Behinderung Leistungen gewährt werden, werden derzeit auf Bundesebene nicht erfasst. Exaktere Kostenberechnungen sind daher nicht möglich. Im Bereich des SGB XII wird die Kostenentlastung für die Kommunen für den Bereich Sozialhilfe auf 300 Mio. Euro bundesweit geschätzt.

E. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 15. Dezember 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
- a) Änderung des Artikels 1
Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
– Sozialhilfe –
- b) Änderung des Artikels 4
Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
– Gesetzliche Krankenversicherung –
- Artikel 3 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)
– Allgemeiner Teil –
- Artikel 4 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)
– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –
- Artikel 5 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)
– Soziale Pflegeversicherung –
- Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
– Kinder- und Jugendhilfe –**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Nachrang der Jugendhilfe“.
 - b) Die Angabe zum Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:
„Vierter Abschnitt
Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige“
 - c) Nach der Angabe zu § 35 wird die Angabe „Zweiter Unterabschnitt
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ gestrichen.
 - d) Nach der Angabe zu § 35a wird die Angabe „Dritter Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ gestrichen.
 - e) Die Angabe „§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ wird gestrichen.
 - f) Nach der Angabe zu § 36 wird die Angabe „§ 36a Selbstbeschaffung durch Leistungsempfänger“ eingefügt.
 - g) Nach der Angabe zu § 50 wird die Angabe „§ 50a Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung“ eingefügt.
 - h) Die Angabe „§ 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege“ wird gestrichen.
 - i) Nach der Angabe zu § 89h wird die Angabe zum Achten Kapitel wie folgt gefasst:
„Achstes Kapitel
Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen, Erhebung von Gebühren und Auslagen“.
 - j) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:
„§ 93 Heranziehung des jungen Menschen“.
 - k) Nach der Angabe zu § 93 wird die Angabe „§ 93a Heranziehung des Ehegatten und des Lebenspartners“ eingefügt.
 - l) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:
„§ 94 Heranziehung der Eltern“.
 - m) Die Angabe „§ 96 Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen“ wird gestrichen.
 - n) Nach der Angabe zu § 97a werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 97b Übergangsregelung
§ 97c Erhebung von Gebühren und Auslagen“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „unverhältnismäßigen“ gestrichen.
 4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 10
Nachrang der Jugendhilfe“.
 - b) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
„(01) Der Nachrang der Jugendhilfe gegenüber der Verpflichtung zur Selbsthilfe und zum Unterhalt wird dadurch hergestellt, dass der junge Mensch, sein Ehegatte oder Lebenspartner und seine Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97a zu den Kosten der Leistungen und anderen Aufgaben herangezogen werden. In dem Umfang, in dem der notwendige Unterhalt des jungen Menschen

durch Leistungen zum Unterhalt nach diesem Buch sichergestellt wird, gilt der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch des jungen Menschen als erfüllt.“

c) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verpflichtungen dritter Personen sowie der Träger anderer Sozialleistungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.“

d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor.“

5. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige“.

6. Dem § 27 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Ist Hilfe zur Erziehung gleichzeitig begleitend neben Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. Zwölftes Buch zu gewähren, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.“

(5) Als begleitende Hilfen im Sinne des Absatzes 4 kommen nur Leistungen nach den §§ 28 bis 31, 33 und 35 in Betracht. Ist neben Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. Zwölftes Buch ergänzende Hilfe zur Erziehung nach § 32 oder 34 erforderlich, ist die notwendige erzieherische Hilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. Zwölftes Buch zu leisten.“

7. Nach § 35 wird die Überschrift „Zweiter Unterabschnitt
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ gestrichen.

8. In § 35 Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Hilfe“ die Wörter „ist im Inland zu gewähren,“ eingefügt.

9. § 35a wird aufgehoben.

10. Vor § 36 wird die Überschrift „Dritter Unterabschnitt
Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ gestrichen.

11. In § 36 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „unverhältnismäßigen“ gestrichen.

12. § 36 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird zur Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. Zwölftes Buch begleitende Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 4 und 5 gewährt, sollen bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe je eine Fachkraft des Leistungserbringers und des zuständigen Trägers der Sozialhilfe beteiligt werden.“

13. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Selbstbeschaffung durch Leistungsempfänger

Die Selbstbeschaffung der Leistungen ohne Einwilligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ihn grundsätzlich nicht zur Übernahme der Kosten.“

14. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe“ durch die Wörter „keine Hilfe zur Erziehung“ ersetzt.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird Hilfe zur Erziehung begleitend zur Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. Zwölftes Buch gewährt, werden die Leistungen zum Unterhalt im Rahmen des Zwölften Buches übernommen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „und des § 35a Abs. 2 Nr. 2“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 35a Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Nr. 3)“ gestrichen.

16. In § 40 Satz 1 wird die Angabe „§§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4“ durch die Angabe „§§ 33 bis 35, ausgenommen begleitende Hilfe nach § 27 Abs. 4 und 5,“ ersetzt.

17. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wurde im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35 eine Maßnahme begonnen, kann diese Maßnahme auf Antrag über den Zeitpunkt der Volljährigkeit fortgesetzt werden, wenn der junge Volljährige bereit ist, an der Maßnahme mitzuwirken und diese Maßnahme für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung auf Grund der individuellen Situation des jungen Volljährigen notwendig ist. Dies gilt nur, wenn der junge Volljährige an einer schulischen oder beruflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme teilnimmt. Die Hilfe

endet mit dem Abschluss der Maßnahme, spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Antrag auf Fortführung der Maßnahme kann bereits innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden.“

18. In § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ gestrichen.

19. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a
Schutzauftrag des Jugendamtes
bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, so hat es von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln und nach Maßgabe von Absatz 2 die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu treffen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese das Jugendamt über solche Anhaltspunkte informieren.

(2) Das Jugendamt ist befugt, die Personensorgeberechtigten zur Klärung des Gefährdungsrisikos zu befragen; diese sind zur Erteilung der notwendigen Auskünfte gegenüber dem Jugendamt verpflichtet. Das Kind oder der Jugendliche ist im notwendigen Umfang in das Gespräch einzubeziehen.

(3) Das Jugendamt bietet den Personensorgeberechtigten Leistungen, insbesondere Hilfe zur Erziehung, an. Sind diese nicht bereit oder in der Lage, die Leistungen in Anspruch zu nehmen und auf diese Weise die Gefährdung abzuwenden, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Bei Gefahr im Verzug oder fehlender Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr hat das Jugendamt selbst die Information weiterzugeben.

(4) Eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist insbesondere zu vermuten

1. wenn das Kind oder der Jugendliche wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat,
2. wenn das Kind oder der Jugendliche Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt,
3. bei körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch des Kindes oder
4. bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr.“

20. In § 65 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nicht anvertraut im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Daten, die auch zum Zwecke des Erlangens einer Sach- oder Geldleistung in Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Betroffenen preisgegeben worden sind.“

21. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Aufgaben des überörtlichen Trägers auf örtliche Träger übertragen werden können.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Landesrecht kann regeln, dass die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach den §§ 24 und 26 von den kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe wahrgenommen werden.“

22. § 78a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

23. In § 80 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Planung soll in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.“

24. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 32 bis 35a“ durch die Angabe „§§ 32 bis 35“ ersetzt.

25. Dem § 85 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder kann durch Landesrecht die Zuständigkeit abweichend von Absatz 2 Nr. 2 bis 7 bestimmt werden.“

26. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 angefügt:

„(7) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass innerhalb eines Landes eine einmal begründete Zuständigkeit bis zur Beendigung der Leistung bestehen bleibt.“

27. In § 86a Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 27 bis 35a“ durch die Angabe „§§ 27 bis 35“ ersetzt.

28. In § 86b Abs. 3 wird die Angabe „§§ 27 bis 35a“ durch die Angabe §§ 27 bis 35“ ersetzt.

29. § 89a wird aufgehoben.

30. Dem § 89e Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Eine nach Satz 1 begründete Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Abs. 4 richtet.“
31. Nach § 89h wird die Überschrift des Achten Kapitels wie folgt gefasst:
 „Achstes Kapitel
 Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen, Erhebung von Gebühren und Auslagen“.
32. § 90 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 und 3 und“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 bis 3,“ ersetzt.
 bbb) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 6 eingefügt:
 „3. der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17,
 4. der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18,
 5. der Erziehungsberatung nach § 28,
 6. therapeutischer Leistungen im Rahmen einer ambulanten Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.) und“.
 ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:
 „7. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach den §§ 22 bis 24“.
 bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „oder der Tagespflege“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.
33. § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 5 wird aufgehoben.
 b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
34. Die §§ 91 und 92 werden wie folgt geändert:
 a) § 91 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.
 b) § 91 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Der junge Volljährige, sein Ehegatte oder Lebenspartner und seine Eltern werden zu den Kosten
1. der Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
 2. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 Satz 3) und
 3. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41), soweit diese den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Leistungen entspricht,
 herangezogen.
- c) In § 91 Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.
- d) § 91 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Eltern werden nur dann zu den Kosten herangezogen, wenn der junge Mensch die Kosten nicht selbst tragen kann.“
- e) § 92 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 genannten Leistungen und anderen Aufgaben tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch insoweit, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93 bis 94 zuzumuten ist; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen.“
35. § 93 wird wie folgt gefasst:
 „§ 93
 Heranziehung des jungen Menschen
- (1) Junge Volljährige sind zu den Kosten der in § 91 Abs. 2 genannten Leistungen aus ihrem Einkommen nach den §§ 85, 87 und 88 und ihrem Vermögen nach den §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen. Kinder und Jugendliche sind zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen heranzuziehen; sie sind nur aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 85, 87 und 88 des Zwölften Buches heranzuziehen. Für die Heranziehung eines Leistungsberechtigten nach § 19 gelten die Sätze 1 und 2 seinem Lebensalter entsprechend.
- (2) Für die Ermittlung des Einkommens gelten § 82 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches entsprechend.
- (3) Erhält der junge Mensch Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweiligen Leistungen der Jugendhilfe dienen und nicht bereits als Einkommen im Sinn der Absätze 1 und 2 berücksichtigt wurden, so hat er diese unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.
- (4) Die Heranziehung des jungen Menschen erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe oder wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwal-

tungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.“

36. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

Heranziehung des Ehegatten und des Lebenspartners

Ehegatten und Lebenspartner sind zu den Kosten der Leistungen nach § 91 Abs. 2 Nr. 2 und 3 heranzuziehen. § 93 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

37. § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94

Heranziehung der Eltern

(1) Die Eltern sind zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 und 2 Nr. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen heranzuziehen. Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags von jedem Elternteil, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Wird Hilfe zur Erziehung nach § 32 gewährt, so wird nur der Elternteil, der mit dem Kind oder Jugendlichen zusammenlebt, zu den Kosten herangezogen. § 93 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Grundlage des Kostenbeitrags sind die Kosten, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen aufbringt. Für die Heranziehung sollen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge festgelegt werden.

(3) Bei sehr hohem Einkommen oder Vermögen der unterhaltspflichtigen Eltern bzw. des Elternteils ist die Heranziehung bis zur Höhe des Jugendhilfeaufwands möglich.

(4) Erhalten die Eltern oder ein Elternteil Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen und nicht bereits als Einkommen berücksichtigt wurden, so haben sie diese unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses gewährt und bezieht einer der Elternteile für den jungen Menschen Kindergeld, so hat dieser Elternteil mindestens einen Kostenbeitrag in Höhe des auf das Kind oder den Jugendlichen entfallenden Kindergeldes oder einer dieser Leistung vergleichbaren Leistung zu zahlen; dabei findet § 1612b Abs. 5 BGB keine Anwendung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist insoweit berechtigt, anstelle des Kostenbeitrags das anteilige Kindergeld oder die diesem vergleichbare Leistung durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.

(5) Zu einem Kostenbeitrag für Leistungen an junge Volljährige können Eltern nur herangezogen werden, wenn und soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden.

(6) Von der Heranziehung der Eltern zu den Kosten ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche oder die junge Volljährige schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut. Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und

Zweck der Leistung, insbesondere die Aufrechterhaltung des Kontakts zu dem Kind oder Jugendlichen oder seine angestrebte Rückführung, gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe oder wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.“

38. § 96 wird aufgehoben.

39. Dem § 97a Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird ein Kind in Tagespflege (§ 23) durch Großeltern betreut oder erhält ein Kind oder ein Jugendlicher Vollzeitpflege (§ 33) bei Großeltern, sind die Großeltern verpflichtet, dem örtlichen Träger der Jugendhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.“

40. § 97a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „nach den §§ 93, 94 Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „nach den §§ 93 bis 94“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Volljährige“ werden die Wörter „, deren Ehegatten und Lebenspartner“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Abs. 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist.“

41. Nach § 97a wird folgender § 97b eingefügt:

„§ 97b

Übergangsregelung

Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) gewährt worden sind und über diesen Tag hinaus erbracht werden, richtet sich die Heranziehung zu den Kosten bis zur Beendigung nach den bis zu diesem Tag geltenden Regelungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.“

42. Nach § 97b wird folgender § 97c eingefügt:

„§ 97c

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Landesrecht kann abweichend von § 64 des Zehnten Buches die Erhebung von Gebühren und Auslagen vorsehen.“

43. § 98 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) Buchstabe c wird aufgehoben.

44. § 99 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ gestrichen.
 - In Nummer 2 wird die Angabe „§ 35a“ gestrichen.
 - In Nummer 3 werden die Wörter „, von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a“ gestrichen.
45. In § 101 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2005,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- a) Änderung des Artikels 1
Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
– Sozialhilfe –

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe zu § 40 wird gestrichen.
 - Die Angaben zum Zwölften Kapitel werden wie folgt geändert:
 - Die Angabe zum Ersten Abschnitt wird gestrichen.
 - Die Angabe zu § 97 wird gestrichen.
 - Die Angabe zu § 98 wird gestrichen.
 - Die Angabe zu § 99 wird gestrichen.
- § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „§§ 103 und 104“ durch die Angabe „§§ 103 bis 105“ ersetzt.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
- § 28 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Regelsätze werden so bemessen, dass der Bedarf nach Satz 1 dadurch gedeckt werden kann.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

- In § 29 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet“ durch die Wörter „nicht zur Übernahme der Aufwendungen verpflichtet“ ersetzt.
- § 40 wird aufgehoben.
- § 75 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vereinbarungen nach Absatz 3 sind nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 zur Erbringung der Leistungen geeignet sind und dem regionalen Versorgungsbedarf entsprechen.“
- In § 77 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „weiter“ die Wörter „für längstens sechs Monate“ eingefügt.
- Dem § 82 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Kindergeld, das für Volljährige geleistet wird, die Hilfe nach dem Vierten Kapitel oder in einer stationären Einrichtung Hilfe nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel erhalten, wird diesen als Einkommen zugerechnet.“
- Nach § 96 wird das Zwölfte Kapitel wie folgt geändert:
 - Die Angaben zum Ersten Abschnitt werden aufgehoben.
 - § 97 wird aufgehoben.
 - § 98 wird aufgehoben.
 - § 99 wird aufgehoben.
 - Die Angaben zum Zweiten Abschnitt werden aufgehoben.
- § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102

Kostenersatz durch Erben

(1) Der Erbe der leistungsberechtigten Person ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses.

(2) Dieselbe Verpflichtung trifft den Erben des Ehegatten oder Lebenspartners der leistungsberechtigten Person, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben. Dies gilt nicht für Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten oder Lebenspartner geleistet worden sind. Ist die leistungsberechtigte Person der Erbe ihres Ehegatten oder Lebenspartners, ist sie nicht zum Kostenersatz verpflichtet.

(3) Die Ersatzpflicht nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, soweit sie für den Erben eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.“

- b) Änderung des Artikels 4
Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
– Gesetzliche Krankenversicherung –

In Artikel 4 Nr. 7 Buchstabe a werden in § 264 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „und Fünften“ gestrichen.

Artikel 3**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB I)****– Allgemeiner Teil –**

§ 33 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden die Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Die dadurch entstehenden Kosten müssen vertretbar sein und dürfen die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Trägers nicht überfordern. Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Trägers ist bei den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten hinsichtlich der Ausgestaltung der Leistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs stets zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Vereinbarungen, die nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs getroffen werden.“

Artikel 4**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB X)****– Sozialverwaltungsverfahren
und Sozialdatenschutz –**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 67a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Erhebung von Daten zur Missbrauchskontrolle setzt einen Anfangsverdacht nicht voraus.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „erfordern würde“ die Wörter „oder die Nachfrage für die Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist“ eingefügt.

2. Dem § 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 67a Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

Artikel 5**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB XI)****– Soziale Pflegeversicherung –**

§ 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015) zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „weiter“ die Wörter „für längstens sechs Monate“ eingefügt.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf den Tag der Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a und Nr. 29 des Gesetzes am 1. Januar 2007 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Eine möglichst breite und konstruktive Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften ist die Grundlage für eine ebenso qualitativ hochwertige wie kostenbewusste Erbringung sozialer Leistungen durch die Gebietskörperschaften.

Angesichts der dramatischen Finanzsituation der Kommunen besteht aktuell besonderer Handlungsbedarf. Allein die Ausgaben für die Jugendhilfe sind seit Inkrafttreten des SGB VIII (1. Januar 1991) enorm gestiegen. Im gesamten Bundesgebiet ist ein Anstieg der Jugendhilfeausgaben von rund 14,3 Mrd. Euro im Jahr 1992 auf rund 20,2 Mrd. Euro im Jahr 2002 zu verzeichnen (letzter aktueller verfügbarer Stand der Statistik).

Auch die Ausgaben im Sozialhilfereich sind in den letzten Jahren stetig weiter gewachsen: So stiegen die Nettoausgaben von 20,28 Mrd. Euro im Jahr 1998 auf 21,914 Mrd. Euro im Jahr 2002. Ab dem Jahr 2003 wird die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe zum Teil durch die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ersetzt, durch die den Kommunen zusätzliche finanzielle und bürokratische Lasten aufgebürdet wurden; der Bund leistet hierfür lediglich einen Teilausgleich.

Die Diskussion hat gegenwärtig vor allem durch die Spar- und Konsolidierungszwänge der öffentlichen Hand an Schärfe gewonnen. Bereits seit längerem führen die kommunalen Spitzenverbände die Klage, dass vor allem für die im eigenen Wirkungskreis der Kommunen angesiedelte Kinder- und Jugendhilfe Rechtsansprüche durch Bundesgesetz geregelt worden sind, ohne eine adäquate Finanzausstattung sicherzustellen. Die Kommunen fordern deshalb, das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – auf den Prüfstand zu bringen. Ziel ist es, insbesondere bei einigen kostenträchtigen Leistungen eine weitere Kostenbelastung der Kommunen zu vermeiden oder wenigstens deutlich einzudämmen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die nachhaltige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommunen gesichert. Insbesondere wird bei einigen Leistungen eine ziel- und zweckgerichtete Leistungsgewährung ermöglicht und dadurch eine weitere Belastung der Kommunen vermieden oder zumindest deutlich eingedämmt. Außerdem werden bürokratische Hemmnisse weiter abgebaut, Länderkompetenzen gestärkt bzw. zurückgeholt sowie durch Deregulierungsmaßnahmen der Vollzug optimiert.

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs beinhalten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe:

- Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsempfänger (§§ 5 und 36 SGB VIII), wenn dies Mehrkosten verursacht;
- Betonung des Nachrangs der Kinder- und Jugendhilfe zu Selbsthilfe und Unterhalt (§ 10 SGB VIII);
- Maßnahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nur noch im Inland (§ 35 SGB VIII);

- Streichung der Leistungen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) und kohärente Wiedereingliederung in das gesetzliche System der Sozial- und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen;
- Stärkung der Steuerungs- und Finanzverantwortung des Jugendamtes durch ein grundsätzliches Verbot der Selbstbeschaffung seitens der Leistungsempfänger (§ 36a SGB VIII);
- Einschränkung des Leistungsrahmens für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) auf die Fälle, in denen eine Jugendhilfemaßnahme vor Volljährigkeit begonnen worden ist, mit der Koppelung der Hilfestellung an eine Schul- oder Berufsausbildungsmaßnahme;
- gesetzliche Betonung des staatlichen Wächteramtes bzw. des Schutzauftrages des Jugendamtes (§ 50a SGB VIII);
- eine praxisgerechte Ausgestaltung der Regelungen des Datenschutzes (§ 65 SGB VIII);
- Rückholung von Länderkompetenzen, Einführung von Landesrechtsvorbehalten bezüglich Zuständigkeiten (§§ 69, 85 SGB VIII);
- die Optimierung der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
- eine Vereinfachung der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit (§ 86 SGB VIII);
- Verwaltungsvereinfachung durch die Erhebung von Teilnahmebeiträgen auch für die Tagespflege (§ 90 SGB VIII);
- Kostenbeteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bei ambulant-therapeutischen Maßnahmen der Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII);
- stärkere Kostenheranziehung von Eltern, jungen Volljährigen und Lebenspartnern; Vermögenseinsatz bis zur Höhe der Jugendhilfeleistung bei hohem Vermögen der Eltern (§§ 91 ff. SGB VIII);
- die Anrechnung des Kindergeldes bei der Erhebung eines Kostenbeitrages für Jugendhilfeleistungen, wenn das Jugendamt den Lebensunterhalt des Kindes sicherstellt (§ 94 SGB VIII);
- kein Pflegegeld für Großeltern, die ihr Enkelkind in Erfüllung ihrer sekundären Unterhaltungspflicht betreuen, soweit sie finanziell leistungsfähig sind (§ 97a SGB VIII);
- die Einführung eines Landesrechtsvorbehalts für die Erhebung von Gebühren und Auslagen (§ 97c SGB VIII).

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs beinhalten im Bereich des Sozialhilferechts:

- Rückholung und Stärkung von Länderkompetenzen: Die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit wird ausschließliche Ländersache; ebenso die Bestimmung der Regelsätze;
- Ausweitung der Aufrechnungsmöglichkeit für den Sozialhilfeträger;

- vollständige Versagung der Unterkunftskosten bei Nichtbefolgung der Informationspflicht vor Anmietung einer neuen Wohnung und Unangemessenheit der Wohnung;
- besserer Schutz der Sozialhilfeträger vor Kostenübernahmepflichten in Einrichtungen, die nicht dem regionalem Versorgungsbedarf entsprechen;
- Änderung im Vertragsrecht des SGB XII dadurch, dass die Fortgeltung abgelaufener Vereinbarungen auf sechs Monate beschränkt wird;
- Einsatz des Kindergeldes in voller Höhe zur Deckung der Kosten auch bei den Volljährigen, die in einer stationären Einrichtung Hilfe nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel erhalten;
- Einsatz des Kindergeldes in voller Höhe zur Deckung der Kosten auch bei den Volljährigen, die Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten;
- Stärkung der Erbenhaftung: Einführung einer unbeschränkten Haftung des Nachlasses;
- Einbeziehung der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in die Regelung des § 264 SGB V.

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs beinhalten im Bereich des Ersten Buches Sozialgesetzbuch die Einfügung einer generellen Finanzkraftklausel, gültig für alle Bücher des Sozialgesetzbuches.

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs beinhalten im Bereich des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch eine Schärfung der Generalklauseln für die Missbrauchskontrolle.

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs beinhalten im Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch:

Änderung im Vertragsrecht des SGB XI dadurch, dass die Fortgeltung abgelaufener Pflegesätze auf sechs Monate beschränkt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Folgeänderung aufgrund Nummer 9.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die bisherige Regelung des Wunsch- und Wahlrechtes hat die Jugendhilfeeats der Kommunen erheblich belastet. Mit dem Wegfall des Wortes „unverhältnismäßig“ muss der Wahl und den Wünschen dann nicht mehr entsprochen werden, wenn diese Mehrkosten zur Folge haben. Auch entfallen künftig verwaltungsaufwändige Vergleichsberechnungen.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Neufassung der Vorschrift dient der gesetzlichen Betonung des bestehenden Nachranges gegenüber der Verpflichtung zur Selbsthilfe, gegenüber Unterhaltsverpflichteten und gegenüber anderen Sozialleistungen.

Zu den Nummern 5 bis 7 (Überschrift Vierter Abschnitt des Zweiten Kapitels, § 27, Überschrift zweiter Unterabschnitt)

Folgeänderungen aufgrund Nummer 9.

Zu Nummer 8 (§ 35)

Die intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuung für schwer dissoziale und delinquente Kinder und Jugendliche wird häufig im Ausland angeboten. Bei den so genannten Stand- und Reiseprojekten sind deutliche Fehlentwicklungen feststellbar. Die Maßnahmen werden zum Teil als ultimatives Krisenmanagement angeboten und gewinnträchtig vermarktet. Deshalb werden Auslandsprojekte als schnelle Lösung für extreme Problemfälle genutzt, in der Erwartung, dass die betreffenden jungen Menschen geläutert zurückkommen. Fälschlicherweise werden sie dabei nicht selten als einzig sinnvolle Alternative, etwa zur geschlossenen Heimerziehung, interpretiert. Für eine auf die individuellen Bedürfnisse von Jugendlichen abgestimmte intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung sind Auslandsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich. Den Bürgerinnen und Bürgern ist es angesichts zwingender und notwendiger Sparmaßnahmen nicht darstellbar, dass hierfür von der öffentlichen Hand Finanzmittel bereitgestellt werden.

Im Übrigen ist die Qualitätskontrolle im Ausland wesentlich erschwert; die Ausübung des staatlichen Wächteramtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen kann dort nicht gewährleistet werden.

Zu Nummer 9 (§ 35a)

Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie zur Vermeidung von Abgrenzungs- und Zuständigkeitsproblemen ist es im Interesse der jungen Menschen mit seelischen Behinderungen geboten, die Sonderzuständigkeit der Jugendhilfeträger für diese Zielgruppe aufzuheben und ihnen – ebenso wie den körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen – künftig wieder Eingliederungshilfe durch die Sozialhilfeträger zu gewähren (§§ 53 ff. Zwölftes Buch). Die Reintegration in die Sozialhilfe bietet für die Betroffenen wesentliche Vorteile. Die Eingliederungshilfe wird als Komplexleistung gewährt, das heißt, dass die Leistungsempfänger alle nötigen Hilfen aus „einer Hand“ erhalten und insbesondere bei Mehrfachbehinderungen nicht auf die Antragstellung bei verschiedenen Leistungsträgern angewiesen sind. Zudem werden die Entscheidungsprozesse konzentriert und sind für den Hilfeempfänger transparenter. Die Befassung nur eines Leistungsträgers dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

Die „große Lösung“, der Versuch, mit Einführung des § 35a in das SGB VIII als erster Schritt, die einheitliche Teilhabe aller jungen Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Jugendhilfe zu organisieren, muss in Kenntnis der Jugendhilfepraxis seit 1995 als gescheitert angesehen werden.

Es gibt nach wie vor erhebliche Vollzugsprobleme in der Praxis. Sowohl die Bedarfsermittlung als auch die Entscheidung über notwendige und geeignete Hilfsangebote, einschließlich der Beurteilung der Eignung von leistungserbringenden Fachkräften, Diensten und Einrichtungen, aber auch im Hinblick auf die Hilfeplanung und Finanzierungsfragen, konnten bis heute nicht zufriedenstellend gelöst werden.

§ 35a SGB VIII sprengt zudem die Logik, Systematik und die Strukturmaximen des SGB VIII. Vom Selbstverständnis her war und ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – ein Erziehungsgesetz, das bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 35a SGB VIII in sich stimmig war. Ansatz des SGB VIII ist, die Entstehung und Lösung von Problemen des Aufwachsens, der Erziehung und der Entwicklung junger Menschen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit als multifaktorielle Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen zu sehen. Mit der Schaffung des § 35a SGB VIII wurde dieser im SGB VIII erkämpfte und erreichte systematische Ansatz durchbrochen und zurückgenommen. Darüber hinaus wurde mit dem § 35a SGB VIII allein für die Gruppe der seelisch behinderten jungen Menschen ein individueller Rechtsanspruch eröffnet, während im übrigen SGB VIII – dem Gesamtkonzept des Gesetzes entsprechend – immer die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten leistungsberechtigt sind.

Um den Systembruch zu beenden und die Gleichbehandlung aller jungen Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, wird § 35a SGB VIII ersatzlos gestrichen.

Zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen bei gleichzeitiger Gewährung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII werden entsprechende Regelungen getroffen.

Zu Nummer 10 (Überschrift Dritter Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels)

Folgeänderung aufgrund Nummer 9.

Zu Nummer 11 (§ 36 Abs. 1)

Folgeänderung aufgrund Nummer 3.

Zu Nummer 12 (§ 36 Abs. 3)

Folgeänderung aufgrund Nummer 9.

Zu Nummer 13 (§ 36a)

Die Leistungen nach dem SGB VIII werden zum überwiegenden Teil nicht von dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, sondern von dem Träger der freien Jugendhilfe erbracht. Gleichwohl richtet sich die gesetzliche Leistungsverpflichtung ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das auf der Grundlage des SGB VIII bereitgehaltene Instrumentarium beinhaltet insbesondere im Bereich der Hilfe zur Erziehung ein an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien orientiertes System von beratenden und unterstützenden Leistungen. Es entspricht nicht der Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, nur Kostenträger und nicht zugleich Leistungsträger zu sein.

Die Übernahme der Kosten einer selbst beschafften Hilfe- maßnahme ist entsprechend der jugendhilferechtlichen Zielsetzung partnerschaftlicher Hilfe unter Achtung familiärer Autonomie nur möglich, wenn vom öffentlichen Jugendhilfeträger das Vorliegen der Voraussetzungen (Notwendigkeit und Geeignetheit) für die Hilfestellung (nachträglich) festgestellt wird. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit Mehrkosten verbunden sind (vergleiche § 5).

Zu den Nummern 14 bis 16 (§§ 37, 39 und 40)

Folgeänderungen aufgrund Nummer 9.

Zu Nummer 17 (§ 41)

Bisher können junge Volljährige auch noch nach Vollen- dung des 18. Lebensjahres – in Extremfällen sogar bis Ende des 27. Lebensjahres – erstmals Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Die Hilfestellung für junge Volljäh- rige berücksichtigt vor allem die Tatsache, dass die indivi- duelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juris- tisch bestimmten Volljährigkeit abweicht. Jugendhilfelei- stungen für über 21-Jährige sollten aber auch nach dem Wil- len des Gesetzgebers nach § 41 a. F. die Ausnahme sein. In der Praxis hat sich dies jedoch zum Regelfall umgekehrt. Folge hiervon sind massive Abgrenzungsprobleme und Zu- ständigkeitsstreitigkeiten zwischen Jugend- und Sozialhilfe sowie erhebliche Reibungsverluste durch einen entspre- chend hohen Verwaltungsaufwand und zum Teil Mitnahme- effekte. Jugendämter vertreten zudem die Auffassung, dass nach Eintritt der Volljährigkeit die erzieherischen Methoden der Jugendhilfe weniger erfolgversprechend sind, insbeson- dere, wenn die Hilfe erst nach Volljährigkeit beginnt.

Durch die Neufassung wird erreicht, dass bei jungen Voll- jährigen nur begonnene Jugendhilfeleistungen fortgesetzt werden (keine Ersthilfe für junge Volljährige mehr) und die Leistungen der Jugendhilfe spätestens mit Vollen- dung des 21. Lebensjahres beendet sind. Notwendige Hilfe zur Selbsthilfe kann jungen Volljährigen effektiv auch durch moderne und qualifizierte Ansätze der Sozialhilfe (ggf. in Verbindung mit arbeitsfördernden Maßnahmen, z. B. „Ar- beit statt Sozialhilfe“), Wohnungsvermittlung oder Schuld- nerberatung ohne personalkostenintensiven pädagogischen Einsatz von Jugendhilfefachkräften angeboten werden.

Die gesellschaftliche Integration junger Menschen sowie die Entfaltung ihrer Persönlichkeit erfolgt zu wesentlichen Teilen im Rahmen schulischer oder beruflicher Ausbildung. Durch die Bindung der Hilfestellung an eine schulische oder berufliche Ausbildung wird sichergestellt, dass der junge Volljährige die Zeit der Hilfestellung sinnvoll nutzt, um in der Zukunft ein eigenständiges Leben führen zu können. Die erzieherische Leitlinie des Gesetzes wird be- tonnt. Im Sinne des aktivierenden Sozialstaates entspricht die Neuregelung dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“.

Zu Nummer 18 (§ 44)

Folgeänderung aufgrund Nummer 9.

Zu Nummer 19 (§ 50a)

§ 50 Abs. 3 SGB VIII räumt dem Jugendamt einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Frage ein, ob es zur Abwen-

dung einer Gefährdung des Wohls des Kindes ein Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. In der Praxis ist eine Zurückhaltung der Jugendämter bei der Anrufung der Familiengerichte zu erkennen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit Blick auf das Elternrecht (Artikel 6 des Grundgesetzes) die Schwelle für Eingriffe in die elterliche Sorge in § 1666 BGB vom Gesetzgeber hoch angesetzt wurde.

Mit Blick sowohl auf die Fälle der Kindesmisshandlung bzw. Kindesvernachlässigung, bei denen Kinder schwerst geschädigt oder getötet wurden, als auch auf die Ereignisse, in denen Kinder und Jugendliche durch besonders aggressives und gewalttätiges Verhalten sich selbst und auch andere gefährdet haben, soll das staatliche Wächteramt bzw. der Schutzauftrag der Jugendämter gesetzlich stärker betont werden. Diese sind nicht ausschließlich Dienstleistungsbehörden.

Neu eingeführt werden die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Erteilung der notwendigen Auskünfte gegenüber dem Jugendamt und die gesetzliche Festschreibung der Intervention des Jugendamtes bis hin zur Anrufung des Familiengerichts als „Muss-Vorschrift“. Ferner wird auf die in der Praxis unumgängliche Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, hingewiesen, damit Jugendämtern auch die notwendigen Erkenntnisse zufließen und sie ihrem Schutzauftrag gerecht werden können.

Die neue Vorschrift des § 50a SGB VIII soll damit zum einen ein praxisgerechtes Instrument zur Früherkennung von Erziehungsdefiziten und Hilfebedarf darstellen, zum anderen auch einen Beitrag zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität durch eine möglichst frühzeitige Einwirkung auf gefährdete Jugendliche leisten.

Eine Klärung, ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und ob ein entsprechender Hilfebedarf besteht, ist dem Jugendamt oft nur bei einem Gespräch mit den Eltern möglich. Die Regelung sieht deshalb vor, dass das Jugendamt die Eltern befragen darf und diese zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Zeichnet sich im Rahmen des Gesprächs ein Jugendhilfebedarf ab, muss das Jugendamt entsprechende Beratung und sonstige Leistungen anbieten. Sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit, hiervon Gebrauch zu machen und ihrer Erziehungsverantwortung nachzukommen, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen.

Was unter dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu verstehen ist, wurde bislang nicht eindeutig definiert. Die Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs mit einer nicht abschließenden Aufzählung von Beispielfällen soll dazu beitragen, dass Jugendämter früh und vor allem rechtzeitig auf den Plan treten.

Zu Nummer 20 (§ 65)

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen erfordert eine zeitnahe Datenweitergabe innerhalb des Jugendamtes aufgrund seines in Artikel 6 des Grundgesetzes festgeschriebenen staatlichen Wächteramtes und der damit im Zusammenhang stehenden Garantenstellung. Datenschutz darf hier nicht zu Reibungsverlusten bzw. zur Erschwernis der Zusammen-

arbeit innerhalb eines Jugendamtes führen. Der neu einzufügende Absatz 1a stellt klar, dass Daten, die mitgeteilt worden sind, um eine Sach- und Geldleistung zu erhalten, „nicht anvertraut“ sind und damit nicht dem besonderen Schutz nach § 65 SGB VIII unterliegen. Da in der Praxis große Unsicherheit hinsichtlich Auslegung und Anwendung der Vorschrift herrscht, führt die entsprechende Änderung außerdem zu mehr Rechtssicherheit und einer stärkeren Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 21 Buchstabe a (§ 69 Abs. 1)

Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe ist zwingend vorgeschrieben. Es besteht zur Zeit keine Möglichkeit des Landesgesetzgebers, abweichende Zuständigkeitsregelungen zu treffen, die die Zuständigkeit des örtlichen Trägers vorsehen, obwohl dies unter dem Gesichtspunkt ortsnaher, effizienter Aufgabenwahrnehmung (z. B. bei Kindertagesstätten) sachgerecht sein könnte. Mit der Öffnungsklausel soll den Ländern der erforderliche Spielraum für mögliche Verlagerungsentscheidungen eröffnet werden.

Zu Nummer 21 Buchstabe b (§ 69 Abs. 6)

Die Regelung eröffnet den Ländern die Möglichkeit, den gewachsenen Strukturen Rechnung zu tragen und den Gemeinden im örtlichen Bereich eine selbständige Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen. Davon unberührt bleibt die Planungshoheit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (vgl. auch Kammerbeschluss des BVerfG vom 15. November 1993, Az. 2 BvR 1199/91).

Zu Nummer 22 (§ 78a)

Folgeänderung aufgrund Nummer 9.

Zu Nummer 23 (§ 80 Abs. 2a – neu –)

Jugendhilfeplanung ist gerade im Hinblick auf ihre kostendämpfende Wirkung eines der zentralen Steuerungsinstrumente für die Jugendämter. Ziel ist, durch ein kompatibles Netz an Jugendhilfeleistungen Synergieeffekte zu nutzen, Fehlinvestitionen zu vermeiden und letztendlich den jungen Menschen und ihren Familien im Einzelfall rasch und zielgerichtet zu helfen.

In der Praxis wird örtliche Jugendhilfeplanung allerdings noch sehr unterschiedlich umgesetzt. Zum Teil fehlt es an systematischen und kontinuierlichen Planungsprozessen, auch den Aspekten wie Qualität, Wirtschaftlichkeit und Effektivität wird nicht immer Rechnung getragen, veraltete Statistiken und „Datenfriedhöfe“ sind mancherorts keine Seltenheit.

Durch die gesetzliche Klarstellung der Notwendigkeit einer regelmäßigen Fortschreibung der Jugendhilfeplanung in Absatz 2a soll die Kontinuität der Jugendhilfeplanung in der Praxis verbessert werden, die Prozesshaftigkeit und Aktualität betont und dem Prinzip der Nachhaltigkeit stärker als bislang Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 24 (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 und 5)

Folgeänderung aufgrund Nummer 9.

Zu Nummer 25 (§ 85 Abs. 4 Satz 2)

Für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wird durch die derzeitige Rechtslage eine zielführende und effektive Bündelung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der staatlichen Aufsicht vereitelt. Die bundesrechtlichen Schranken führen z. B. in Bayern zu dem absurden Ergebnis, dass altersgemischte Einrichtungen (Kindergarten, Hort, Netz für Kinder und Krippe unter einem Dach) teilweise von den Jugendämtern und von den Regierungen gleichzeitig beaufsichtigt werden. Durch Landesrechtsvorbehalt soll für die Länder die Möglichkeit geschaffen werden, die bislang zum Teil noch überregional bzw. zentral angesiedelte staatliche Aufsicht und die Aufgabenwahrnehmung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf die orts- und sachnähere Ebene der Kreisverwaltungsbehörden zu delegieren bzw. die Aufsicht dezentral anzusiedeln.

Zu Nummer 26 (§ 86 Abs. 6 und 7 – neu –)

Das Regelwerk der örtlichen Zuständigkeiten im SGB VIII ist äußerst kompliziert, verwaltungsaufwändig und fehleranfällig. Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass Jugendhilfeleistungen oft wegen Zuständigkeitswechsel abgebrochen werden. Die Verbindung zwischen Personensorgeberechtigten und dem ursprünglich Hilfe gewährenden Jugendamt wird gekappt und muss mit dem nunmehr zuständig gewordenen Jugendamt vollständig neu aufgebaut werden. „Jugendhelfekarrieren“ gilt es jedoch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu vermeiden.

Den Ländern soll in Absatz 7 die Möglichkeit der Einführung einer statischen Zuständigkeitsregelung innerhalb des jeweiligen landesrechtlichen Geltungsbereichs ermöglicht werden, d. h. die einmal begründete Zuständigkeit eines Jugendamtes bleibt bis zur Beendigung einer konkreten Leistung bzw. Maßnahme erhalten. Auch der Wegfall der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII a. F. führt dazu, die derzeitigen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit erheblich zu vereinfachen und die fachliche Kontinuität zu wahren. Den Kommunen muss hier jedoch die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf in Artikel 6 die Aufhebung des § 86 Abs. 6 SGB VIII erst zum 1. Januar 2007 vor.

Zu den Nummern 27 und 28 (§§ 86a und 86b)

Folgeänderungen aufgrund Nummer 9.

Zu Nummer 29 (§ 89a)

Folgeänderung aufgrund Nummer 26.

Zu Nummer 30 (§ 89e Abs. 1 Satz 2 – neu –)

§ 89e dient dem Schutz der Einrichtungsorte. Dieser Schutz wird gewährt, wenn die Person, nach der sich die örtliche Zuständigkeit richtet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform begründet. Die Regelung legt einen Erstattungsanspruch gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger fest, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Durch die Vorschrift soll eine über-

mäßige finanzielle Belastung der kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Bereich sich Einrichtungen befinden, vermieden werden.

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 89e der Schutz der Einrichtungsorte auch bei der Fortführung der Hilfestellung an junge Volljährige gilt.

Zu Nummer 31 (Überschrift Aechtes Kapitel)

Folgeänderung aufgrund Nummer 32.

Zu Nummer 32 (§ 90 Abs. 1)

Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen auch für die Tagespflege ermöglicht eine Pauschalierung (Verwaltungsvereinfachung) und führt zu einer Gleichbehandlung mit den Kostenbeteiligungsregelungen bei den Kinderkrippen, Kindergärten und Horten. Die Regelung über die bisherige Kostenbeteiligung mittels Kostenbeitrag war deshalb aufzuheben.

Die Kostenbelastung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist durch die verstärkte Inanspruchnahme von Angeboten im Beratungsbereich und bei Hilfen mit therapeutischen Inhalten stark angestiegen. Diese Leistungsangebote weiterhin kostenfrei auszugestalten widerspricht dem Prinzip der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung und ist angesichts der Finanzsituation der Kommunen nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Einfügung einer Vorschrift über die Möglichkeit zur Erhebung von pauschalierten Teilnahmebeiträgen stellt es in das Ermessen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, über Grund und Höhe des Teilnahmebeitrages für ihre Einrichtungen und Leistungsangebote frei zu entscheiden. Der öffentliche Träger kann diesen Beitrag prozentual an den Kosten einer Fachleistungsstunde orientieren, hat aber auch die Möglichkeit, je nach Art des Beratungsangebotes (z. B. individueller Rechtsanspruch nach § 28 oder sonstige Beratungsangebote) zu differenzieren. Im Gegensatz zu den Heranziehungsregelungen der §§ 91 ff. erfordert die Erhebung von Teilnahmebeiträgen aber keine differenzierte und verwaltungsaufwändige Kostenermittlung und beeinträchtigt den niedrigschwelligen Zugang zu vielen Beratungsangeboten nicht zwingend.

Im Interesse der Gleichbehandlung der Beratungsangebote ist es geboten, für sämtliche Beratungsformen die Möglichkeit zur Erhebung von Kosten zu eröffnen. Die Hilfen zur Erziehung sind in den §§ 27 bis 35 nicht abschließend geregelt. Im Rahmen des Auffangtatbestandes des § 27 können deshalb auch andere therapeutische Leistungen begehrt werden. Für diese Leistungen, die oft im Vorfeld vergleichbarer Leistungen nach dem SGB V stehen, ist es gerechtfertigt, eine Kostenbeteiligung vorzusehen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Einordnung von Beratungsangeboten nach § 28 ist diese Hilfeart besonders im Katalog der beitragsfähigen Leistungen benannt.

Die Möglichkeit, bei fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit im Einzelfall von einem Teilnahmebeitrag abzusehen, ist bereits im geltenden Recht (§ 90 Abs. 2 und 3) unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen und bleibt unverändert.

Zu Nummer 33 (§ 91 Abs. 1 Nr. 5)

Folgeänderung aufgrund Nummer 9.

Zu den Nummern 34 bis 41 (§§ 91, 92, 93, 93a, 94, 96, 97a, 97b)

Die Ausgaben für die Jugendhilfe sind seit Inkrafttreten des SGB VIII (1. Januar 1991) enorm gestiegen. Im gesamten Bundesgebiet ist ein Anstieg der Jugendhilfeausgaben von rund 14,3 Mrd. Euro im Jahr 1992 auf rund 20,2 Mrd. Euro im Jahr 2002 zu verzeichnen (letzter aktuell verfügbarer Stand der Statistik). Diese Last tragen in erster Linie die verantwortlichen Kommunen, die mittlerweile deutlich an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stoßen. Auch und gerade im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien müssen die Kommunen, als tragende Säule der Jugendhilfe, handlungsfähig bleiben. Deshalb sind auch die Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe zur Heranziehung zu den Kosten zu novellieren. Durch die Änderungen werden die Möglichkeiten der Kostenheranziehung erweitert und auf das verwaltungsaufwändige Verfahren der Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen verzichtet. Soweit möglich erfolgt die Kostenheranziehung durch Pauschalen (Verwaltungsvereinfachung). Eltern mit sehr hohem Einkommen oder Vermögen werden am Jugendhilfeaufwand angemessen beteiligt.

§ 94 Abs. 4 n. F. ermöglicht die Anrechnung des Kindergeldes, wenn das Jugendamt den Lebensunterhalt des Kindes sicherstellt, wie das z. B. regelmäßig bei den stationären Hilfen der Fall ist. Mit einer entsprechenden Neuregelung wird dem Unverständnis darüber begegnet, dass Eltern, deren Kinder im Rahmen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses untergebracht sind und dort den Lebensunterhalt erhalten, noch durch das Kindergeld „belohnt“ werden. Die dadurch nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung der Eltern, die ihr Kind selbst erziehen, wird beseitigt. Durch die Änderung wird erreicht, dass Eltern bzw. ein Elternteil bei der Heranziehung zu den Kosten in den genannten Fällen einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des auf das Kind bzw. den Jugendlichen entfallenden Kindergeldes (oder einer diesem vergleichbaren Leistung) zu leisten haben bzw. hat. Die bürgerlich-rechtliche Aufteilung des Kindergeldes unterbleibt, da das Kindergeld in voller Höhe dem Elternteil zufließt, in dessen Haushalt das kindergeldauslösende Kind lebt. Außerdem wird klargestellt, dass sich die Träger der Jugendhilfe das Kindergeld von den Familienkassen erstatten lassen können und insoweit den entsprechenden Betrag nicht von den Eltern bzw. dem Elternteil fordern müssen.

§ 97a n. F. trägt den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (Az. 5 C 31/95 und Az. 5 C 37/95) vom 12. September 1996 Rechnung, in denen festgestellt wird, dass Großeltern, die ihr Enkelkind in Erfüllung ihrer sekundären Unterhaltspflicht (d. h. die Eltern des Kindes sind nicht oder nicht in vollem Umfang leistungsfähig) in Tages- oder Vollzeitpflege betreuen, kein Pflegegeld erhalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Großeltern. Dies festzustellen, stellt die Jugendämter vor erhebliche Vollzugsprobleme, da das SGB VIII derzeit keine Auskunft- oder sonstige Mitwirkungspflicht der Großeltern enthält. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts können deshalb in der Praxis nicht umgesetzt werden. Mit der Einführung einer Auskunftspflicht der Großeltern

über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Absatz 1 wird erreicht, dass die Jugendämter deren Leistungsfähigkeit überprüfen können. Dadurch werden die durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 1996 entstandenen Unsicherheiten in der Praxis beseitigt und Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Nummer 42 (§ 97c)

Hoheitliches Handeln der Jugendämter bzw. der Landesjugendämter oder der Bezirksregierungen erfolgt bislang kostenfrei. Die Einführung von (nicht allzu hohen) Gebühren bzw. Auslagen bei bestimmten Leistungen ist aber insbesondere dort sinnvoll, wo kein nennenswerter Unterschied zwischen diesen und ähnlich gelagerten Amtshandlungen, beispielsweise im Bereich des Personenstandsrechts, des Gewerbe- oder Baurechts, besteht. Durch Einführung eines Landesrechtsvorbehalts soll den Ländern in begründeten Fällen die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei bestimmten Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermöglicht werden.

Zu den Nummern 43 bis 45 (§§ 98, 99, 101)

Folgeänderungen aufgrund Nummer 9.

Zu Artikel 2 Buchstabe a (Änderung des Artikels 1 (SGB XII) – Sozialhilfe –)**Zu Nummer 1**

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Änderungen der Nummern 5 und 9.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Die Möglichkeiten des Trägers der Sozialhilfe, gegenüber dem Hilfesuchenden bestehende Rückforderungsansprüche mit der laufenden Sozialhilfe aufzurechnen, werden erweitert. Die Aufrechnung wird auf Fälle des § 105 SGB XII (Herausgabe bei Doppelbezug von Sozialleistungen) erweitert; die zeitlichen Beschränkungen des bisherigen Satzes 2 zur Erklärung der Aufrechnung entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 28)

Die Änderung dient der Rückholung und Stärkung von Länderkompetenzen. Die bisherige Festlegung der Bemessungskriterien für die Bestimmung der Regelsätze in den Absätzen 3 und 4 wird aufgegeben, die Bestimmung von Bemessungskriterien bleibt künftig dem Landesrecht vorbehalten. Lediglich der bisher in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Bedarfsdeckungsgrundsatz bleibt erhalten; er wird nun in Absatz 1 übertragen.

Nach derzeitiger Rechtslage werden die Regelsätze innerhalb enger bundesgesetzlicher Vorgaben durch die Länder bestimmt; das Bundesrecht gibt insbesondere auch die Bemessungskriterien vor: Entwicklung der Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Daneben wird ein bestimmter Lohnabstand (Abstand zu durchschnittlichen Nettolöhnen unterer Gehaltsgruppen) festgelegt. Die Länder können die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, abweichende höhere regionale Regelsätze zu bestimmen (§ 22 BSHG; ab 1. Januar 2005 § 28 SGB XII).

Künftig ist die Bestimmung der Regelsätze einschließlich der berücksichtigten Bemessungskriterien allein Ländersache. Die Länder können die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, abweichende höhere oder niedrigere regionale Regelsätze zu bestimmen.

Infolge der Änderung können die Länder nicht nur länderbezogene Lohn- und Preisniveaus berücksichtigen, sondern andere oder weitere Bemessungskriterien heranziehen, einzelne Kriterien stärker oder schwächer gewichten und damit selbstständige Sozialpolitik betreiben. So könnte z. B. eine stärkere Berücksichtigung des Lohnabstandes zur Stärkung der Akzeptanz der Sozialhilfe in der Gesellschaft beitragen. Denn obwohl die Sozialhilfe ab 1. Januar 2005 eine Sozialleistung für nicht erwerbsfähige Personen darstellt, ist es für die Motivation der Erwerbstätigen wichtig, sich deutlich besser zu stellen, als die von ihren Steuergeldern lebenden, nicht erwerbstätigen Personen.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Der Hilfeempfänger hat eine Informationspflicht vor Anmietung einer anderen Wohnung (§ 29 Abs. 1 Satz 4). Bei Nichtbefolgung und Unangemessenheit der neuen Wohnung erhält der Hilfesuchende keinerlei Unterkunftskosten mehr erstattet. Dies ist sachgerecht, da der Hilfesuchende, sofern er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse ordnungsgemäß angegeben hat, ohnehin nicht in der Lage wäre, den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Mietkosten und den vom Sozialamt erstatteten angemessenen Kosten zu tragen. Selbst die Zahlung des angemessenen Teils der Mietkosten durch das Sozialamt könnte einen Wohnungsverlust wegen Mietrückständen nicht verhindern, sofern es nicht gelingt, durch Untervermietung oder auf andere Weise die Wohnkosten auf das angemessene Maß zu senken. Dies ist auch zumutbar, da der Hilfesuchende die Situation selbst verschuldet hat und überdies ein wirtschaftlicher Druck angezeigt ist, auf eine Senkung der Mietkosten hinzuwirken.

Zu Nummer 5 (§ 40)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 6 (§ 75 Abs. 2)

Sozialhilfeträger müssen die Möglichkeit haben, den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 SGB XII mit Einrichtungen, die nicht bedarfsgerecht sind, zu verweigern.

Zu Nummer 7 (§ 77 Abs. 2)

Bislang gelten Vereinbarungen nach Ablauf der Vertragsdauer gesetzlich bestimmt für unbegrenzte Dauer fort. Um die Vertragspartner zum zügigen Abschluss neuer, den evtl. geänderten Verhältnissen angepassten Vereinbarungen anzuhalten, erscheint es sachdienlich, die Fortgeltung abgelaufener Vereinbarungen nur für die Dauer von sechs Monaten gesetzlich fortzuschreiben.

Zu Nummer 8 (§ 82)

Der neue Satz 3 des Absatzes 1 stellt klar, dass Kindergeld, auch wenn die Eltern oder ein Elternteil Bezugsberechtigte sind, dem Sozialhilfeempfänger als Einkommen zuzurechnen ist, wenn er Hilfe nach dem Vierten Kapitel oder in

einer stationären Einrichtung Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung oder Hilfe zur Pflege erhält. Das Kindergeld ist von ihm deshalb als Einkommen einzusetzen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung zum Grundsicherungsgesetz ist das Kindergeld beim Antragsteller nur anzurechnen, wenn eine erkennbare zweckorientierte Zuwendung der Eltern an das Kind erfolgt. Die Vermutung der Bedarfsdeckung und des gemeinsamen Wirtschaftens einer Haushaltsgemeinschaft gilt nur im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die unterschiedliche Handhabung der Anrechnung von Kindergeld bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung ist nicht gerechtfertigt. Es bedarf der gesetzlichen Klarstellung, dass das Kindergeld auch dem Grundsicherungsempfänger als Einkommen zuzurechnen ist. Dafür sprechen auch die Regelungen des § 74 Abs. 1 EStG bzw. § 48 Abs. 1 SGB I, nach denen das Kindergeld auch an das Kind selbst ausgezahlt werden kann, wenn der Kindergeldberechtigte diesem gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

Soweit einem Sozialhilfeempfänger in einer stationären Einrichtung Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung oder Hilfe zur Pflege gewährt wird, ist eine Zurechnung des Kindergeldes als dessen Einkommen gerechtfertigt, da dieser in der Einrichtung eine Vollversorgung erhält. Dafür soll auf das Kindergeld zurückgegriffen werden können. Mit einer entsprechenden Neuregelung wird dem Unverständnis begegnet, dass Eltern, deren Kinder im Rahmen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege außerhalb des Elternhauses untergebracht sind und dort den Lebensunterhalt sowie Hilfe nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel erhalten, gleichwohl Kindergeld beziehen. Durch die Zuordnung des Kindergeldes als Einkommen des Kindes wird gewährleistet, dass dieses nach Maßgabe der §§ 85 ff. SGB XII einzusetzen ist.

Zu Nummer 9 (§§ 97 bis 99)

Die Änderung dient der Rückholung und Stärkung von Länderkompetenzen. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit wird künftig ausschließlich durch Landesrecht bestimmt. Einer bundeseinheitlichen Regelung der örtlichen Zuständigkeiten bedarf es nicht. Durch Absprachen der Länder ist es möglich, divergierende Regelungen der einzelnen Länder mit der Folge von unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten in Grenzen zu halten, insbesondere auch im Hinblick auf die Regelungen zur Kostenerstattung.

Zu Nummer 10 (§ 102)

Die Erbenhaftung wird verschärft:

Es wird eine unbeschränkte Haftung des Nachlasses eingeführt. Hinterlässt der Sozialhilfeempfänger Vermögenswerte, sind diese künftig unbeschränkt zur Rückzahlung der gewährten Hilfe einzusetzen.

Nach geltendem Recht kann Sozialhilfe gewährt werden, obwohl der Betroffene über „geschützte“ Vermögenswerte, wie z. B. ein angemessenes Hausgrundstück, angemessenen Hausrat, Familien- und Erbstücke, kleineres Barvermögen verfügt. Die Erben sind zur Rückzahlung der in den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Hilfeempfängers auf-

gewandten Sozialhilfe verpflichtet, allerdings nur mit den Mitteln des Nachlasses und unter Abzug zum Teil erheblicher Freibeträge (§ 92c BSHG; ab 1. Januar 2005 § 102 SGB XII).

Die Rückzahlungspflicht wird erweitert:

Künftig muss der gesamte Nachlass eingesetzt werden, ohne Freibeträge und ohne Begrenzung auf einen Zehn-Jahres-Zeitraum. Eine Ausnahme kann allenfalls in außergewöhnlichen Härtefällen zugestanden werden, z. B. wenn ein angemessenes Hausgrundstück vererbt wird, das vom Erben zum Zeitpunkt des Erbfalls mitbewohnt wird, und wenn der Erbe andernfalls obdachlos würde.

Der Leistungsbezieher selbst muss die erhaltene Sozialhilfe, sofern er sie rechtmäßig bezogen hat, wie nach bisherigem Recht nicht zurückbezahlen. Anders als bisher kann er die Vermögenssubstanz jedoch nicht mehr teilweise oder vollständig den Erben erhalten. Die stärkere Erbenhaftung stellt insoweit eine notwendige Korrektur dar, weil es nicht gerechtfertigt ist, wenn steuerfinanzierte Sozialleistungen zur Bereicherung der Erben des Leistungsbeziehers führen.

Zu Artikel 2 Buchstabe b (Änderung des Artikels 4 (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung –)

Zum 1. Januar 2005 tritt das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außer Kraft; gleichzeitig werden die entsprechenden Vorschriften in das neue SGB XII als Viertes Kapitel eingeordnet. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ab diesem Zeitpunkt nur noch eine besondere Leistungsform der Sozialhilfe. Von daher ist es gerechtfertigt und geboten, Empfänger von Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII hinsichtlich der Krankenversorgung ebenso zu behandeln wie sonstige Sozialhilfeempfänger. Die in Artikel 4 Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch geregelte Neufassung des § 264 Abs. 2 SGB V nimmt die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von der ansonsten für alle anderen Leistungsempfänger geltenden Regelung aus, so dass die Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung durch die Sozialhilfeträger von den Krankenkassen übernommen wird. Artikel 2b schließt diese Lücke, indem der Anwendungsbereich des § 264 Abs. 2 SGB V auch auf die Empfänger von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erstreckt wird. Es wird jedoch an dem Ziel des Artikels 28 Gesundheitsstrukturgesetz festgehalten, auf Dauer alle Leistungsempfänger in die gesetzliche Pflichtversicherung einzubeziehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des SGB I – Allgemeiner Teil –)

In § 33 Satz 3 SGB I wird bezüglich der Rechte von Leistungsempfängern (aus sämtlichen Büchern des SGB) festgelegt, dass bei bestehenden Wunsch- und Wahlrechten den Wünschen der Berechtigten entsprochen werden soll, soweit sie angemessen sind. Bei der Prüfung der „Angemessenheit“ spielt bislang die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kostenträgers keine entscheidende Rolle. In Gerichtsverfahren vor den Verwaltungs- bzw. Sozialgerichten wurde

entschieden, ohne dass die Rechtsprechung der finanziellen Situation des Leistungserbringers bei der notwendigen Abwägung aller Gesichtspunkte eine besondere Bedeutung beigemessen hätte. Durch die vorgeschlagene Ergänzung der Vorschrift wird die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit als Abwägungsgesichtspunkt ausdrücklich mit einbezogen.

Durch die Anfügung von Satz 4 in § 33 SGB I wird bewirkt, dass bei allen Vorschriften der Bücher des SGB, die Wunsch- und Wahlrechte enthalten, die Finanzkraft des öffentlichen Trägers als Abwägungsgesichtspunkt bei der Entscheidung über die Ausgestaltung der Leistungen zu berücksichtigen ist.

Durch Satz 5 wird erreicht, dass bei Verhandlungen bei Vereinbarungen nach allen Büchern des SGB die Finanzkraft des öffentlichen Trägers zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –)

Zu Nummer 1 (§ 67a)

Buchstabe a regelt, dass auch stichprobenhafte Nachfragen zur Kontrolle des Leistungsmissbrauchs ohne Anfangsverdacht möglich sein müssen. In der bisherigen Rechtspraxis kommt es immer wieder zu Streitigkeiten darüber, ob solche Datenerhebungen auf die Generalklauseln des SGB X gestützt werden können. Während bisher überwiegend anerkannt worden ist, dass z. B. in den Fällen der §§ 116, 117 BSHG, § 21 Abs. 4 SGB X Daten auch ohne konkretes Verdachtsmoment im Interesse der vorbeugenden Leistungskontrolle übermittelt werden dürfen, wird dies in den übrigen Fällen, in denen als Rechtsgrundlage nur die allgemeinen Vorschriften (§ 67a und § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) zur Verfügung stehen, uneinheitlich gesehen.

Die Änderung ist zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtspraxis und im Interesse der Schaffung effektiver Generalklauseln für die Missbrauchskontrolle geeignet und erforderlich.

Buchstabe b erleichtert die Erhebung der Daten bei Dritten. Nach der bisherigen Rechtslage erfolgen Abfragen in der Regel beim Betroffenen selbst bzw. über diesen, also mit dessen Einverständnis bei Dritten. Direkte Anfragen an andere Sozialleistungsträger (oder an sonstige Träger des Sozialgeheimnisses), die zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich sind, sind bisher nur dann zulässig, wenn die Direktabfrage zugleich der Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwandes dient (§ 67a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b SGB X). Es soll künftig als Erhebungsgrund ausreichend sein, wenn die Abfrage zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist. Durch die Direktanfrage kann z. B. auch vermieden werden, dass gerade in Fällen erheblichen Missbrauchsverdachts der Betroffene um seine Mitwirkung bei der Überprüfung ersucht werden muss und Verdunklungsmaßnahmen einleiten kann.

Zu Nummer 2 (§ 69)

Die Änderung erstreckt die Neuregelung der Erhebungsbefugnisse (Nummer 2 Buchstabe a) auf die Übermittlungsbefugnisse und bringt Erhebungs- und Übermittlungsbefugnisse in Einklang. Hierdurch wird sichergestellt, dass die

von der anfragenden Sozialbehörde zur Missbrauchskontrolle benötigten Daten durch die angefragte Sozialbehörde auch übermittelt werden dürfen.

Zu Artikel 5 (SGB XI – Soziale Pflegeversicherung –)

Bislang gelten Pflegesätze nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes gesetzlich bestimmt für unbegrenzte Dauer fort. Um die Pflegezusatzparteien zum zügigen Abschluss neuer, den evtl. geänderten Verhältnissen angepasste Pflegesätze anzuhalten, erscheint es sachdienlich, die Fortgeltung abgelaufener Pflegezusatzvereinbarungen nur für die Dauer von sechs Monaten gesetzlich fortzuschreiben.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Übergangsfrist ist dabei notwendig. Für die Aufhebung des § 86 Abs. 6 SGB VIII (Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a des Gesetzes) und des § 89a SGB VIII (Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes) ist eine längere Übergangsfrist bis 1. Januar 2007 notwendig.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu der Gesetzesvorlage des Bundesrates wie folgt Stellung:

I.

Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Sicherung der nachhaltigen Wahrnehmung der Aufgaben im sozialen Bereich durch die Kommunen eine vorrangige Aufgabe darstellt.

Für den vom Bundesrat hervorgehobenen Anstieg der Ausgaben für die öffentliche Jugendhilfe gibt es verschiedene Gründe. Zum einen ist er die Folge des im Jahre 1992 verabschiedeten Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz. Zum anderen weist er auf eine verstärkte Inanspruchnahme verschiedener Formen der Hilfen zur Erziehung hin, die auf Krisen- und Belastungssituationen von Familien schließen lassen.

Auch aus der Sicht der Bundesregierung ist es angezeigt, die Zielgenauigkeit gesetzlicher Vorschriften von Zeit zu Zeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Leistungskürzungen sind aber aus kinder- und jugendpolitischer Sicht nur dann vertretbar, wenn und soweit Familien bzw. jungen Volljährigen zugemutet werden kann, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen. Sofern Leistungseinschränkungen in der Kinder- und Jugendhilfe aber nur zur Verschärfung von Problemlagen und letztlich zur Verlagerung dieser Problemlagen auf andere Sozialleistungssysteme und Institutionen führen, sind sie weder kinder- und jugendpolitisch verträglich, noch aus der Perspektive des öffentlichen Gesamthaushalts sinnvoll.

Die Bundesregierung verweist insofern auf ihren Entwurf für ein Gesetz zum Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 15/3676), der vom Deutschen Bundestag bisher nur hinsichtlich des die Tagesbetreuung betreffenden Teils angenommen und im Übrigen einer späteren Beschlussfassung vorbehalten wurde (Bundestagsdrucksache 15/4045, Bundesratsdrucksache 834/04). Da dieser Gesetzesentwurf verschiedene Forderungen der Länder aufgreift, erwartet die Bundesregierung, dass er nach der Verabschiedung im Deutschen Bundestag auch vom Bundesrat unterstützt wird.

Durch den Übergang der erwerbsfähigen bisherigen Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und ihrer Bedarfsgemeinschaften in das Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld erfolgt eine deutliche Verlagerung der Kosten von den Kommunen auf den Bund. Zirka 90 v. H. der bisherigen Empfänger und Empfängerinnen der Hilfe zum Lebensunterhalt werden ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr Leistungsberechtigte der Sozialhilfe sein.

Unabhängig davon wird durch die Reform der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII die Kostenentwicklung bei der Sozialhilfe stabilisiert werden. Längerfristig wird Ausgabenzuwachsen vor allem in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen entgegengewirkt. Im Übrigen werden längerfristig die deutlichen Verwaltungsvereinfachungen und die klareren Leistungsstrukturen sowie die Stärkung der aktivierenden Instrumente kostenmindernd wirken und das Leistungssystem stabilisieren.

Rechtsförmlich bestehen in dem vorliegenden Entwurf erhebliche Defizite. So wird insbesondere Artikel 2 des Entwurfs in der vorliegenden Fassung nicht durchzuführen sein, da das „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ geändert werden soll. Dieses tritt jedoch am 1. Januar 2005 in Kraft bzw. ist in entsprechenden Teilpassagen bereits in Kraft getreten. Die beabsichtigten Änderungen können sich daher nur auf die jeweiligen Einzelgesetze beziehen.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderungen sind abzulehnen. Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgen der nachfolgend behandelten Änderungsvorschläge. Da diese Änderungen – zumindest teilweise – abzulehnen sind, sind auch die Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses des SGB VIII nicht notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2)

Die Änderung ist Folge der Streichung zu § 35a und wird mit der dort unter Nummer 9 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung lehnt die vorgesehene Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 1 ab, da hierdurch das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, welches das Individualisierungsprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet, im Kern eingeschränkt würde. Bereits die bisherige Regelung begrenzt das Wunsch- und Wahlrecht auf verhältnismäßige Mehrkosten; die Rechtsprechung beurteilt Mehrkosten in der Regel als unverhältnismäßig, wenn sie bei rund 20 v. H. liegen.

Der verhältnismäßige Aufwand würde durch eine solche Regelung auch nicht verringert, da eine Vergleichsberechnung weiterhin erforderlich bleibt.

Zu Nummer 4**Zu den Buchstaben a und b**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Zum einen ergibt sich der grundsätzliche Nachrang der Jugendhilfe bereits aus ihrer Zuordnung zur öffentlichen Fürsorge. Eine spezifische Aussage zum Nachrang der Jugendhilfe gegenüber der Verpflichtung zur Selbsthilfe wird der Systemfunktion der Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht. Kinder und Jugendliche bedürfen der Erziehung, um sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln und sind deshalb nicht in der Lage, sich (vorrangig) selbst zu helfen. Auch gegenüber den Eltern gilt kein genereller Vorrang der Selbsthilfe. Zwar knüpfen viele Hilfen an einen erzieherischen Bedarf an, im Übrigen sollen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die elterliche Erziehungsverantwortung stärken und – im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie ermöglichen.

Das Verhältnis zwischen Unterhaltspflichten und der Heranziehung zu den Kosten bleibt bei der vorgeschlagenen Formulierung unklar. Während Satz 1 einen Vorrang der Unterhaltspflichten impliziert, geht Satz 2 von einer vorrangigen Leistungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe mit unmittelbaren unterhaltsrechtlich relevanten Folgewirkungen aus. Demgegenüber verweist die Bundesregierung auf die im Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gefundene Lösung, die zu einer Entflechtung von öffentlich-rechtlicher Kostenheranziehung und zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen führt und damit zur Verwaltungsvereinfachung und deren Regulierung beiträgt (Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksachen 15/3676 und 15/4045).

Zu Buchstabe c

Einer Änderung von § 10 Abs. 1 wird zugestimmt; der Vorschlag ist nahezu wortgleich mit einem Änderungsvorschlag im Rahmen des Entwurfs der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 15/3676).

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist Folge der Streichung zu § 35a und wird mit der dort unter Nummer 9 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu den Nummern 5 bis 7

Die Änderung ist Folge der Streichung zu § 35a und wird mit der dort unter Nummer 9 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu Nummer 8 (§ 35 Satz 2)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass die Steuerungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland gestärkt werden muss. Ein genereller Ausschluss dieser Projekte und Maßnahmen im Ausland ist jedoch angesichts vieler positiver Erfahrungen mit solchen sozialpädagogischen Hilfen nicht geboten. Es hat sich in der

Vergangenheit gezeigt, dass die Hilfeform der intensivpädagogischen Auslandsmaßnahmen in besonders gelagerten Fällen ein wichtiges und effektives Instrument der Erziehungshilfen darstellt. Ein genereller Ausschluss von intensivpädagogischen Auslandsprojekten würde die Möglichkeiten der örtlichen Träger, individuelle Hilfe anzubieten und zu leisten und damit auf vielfältige und unterschiedliche Belastungen und Bedarfe zu reagieren, in unangemessener Weise einschränken. Im Vergleich mit entsprechenden Maßnahmen im Inland hat sich auch gezeigt, dass diese intensivpädagogischen Auslandsprojekte oft keineswegs teurer sind, sondern im Gegenteil bereits unmittelbar geringere Kosten verursachen.

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 15/3676) die erforderlichen gesetzlichen Änderungen für eine bessere Steuerung intensivpädagogischer Maßnahmen im Ausland vorgesehen.

Diese Änderungen sollen den Ausnahmecharakter von Auslandsmaßnahmen hervorheben, die fachliche Qualität der Hilfen steigern und dazu beitragen, dass Krisensituationen, die bei solchen Jugendlichen auch im Inland nicht ausgeschlossen werden können, in konstruktiver Kooperation mit den beteiligten Behörden des Gastlandes und des Auswärtigen Amtes geklärt und bewältigt werden können. Darüber hinaus werden Träger von Auslandsmaßnahmen als Träger von Einrichtungen im Inland auch über die Instrumente der Heimaufsicht (§§ 45 ff.) rechtlich greifbar.

Zu Nummer 9 (§ 35a)

Die Bundesregierung teilt die Ausführungen in der Begründung des Entwurfs insoweit, als sie die Aufgabenverteilung zwischen Jugend- und Sozialhilfe bei der Förderung behinderter junger Menschen für überprüfungsbedürftig hält, lehnt aber den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Gemeinsam mit den Ländern und Kommunen ist eine Alternativposition, z. B. im Wege einer Abgrenzung zwischen den Leistungssystemen Jugendhilfe und Sozialhilfe nach dem Alter des jungen behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, zu gestalten.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, die Eingliederungshilfe für die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen in die Sozialhilfe zurückzuführen, ist aus kinder- und jugendpolitischen Gründen abzulehnen, weil sie die Situation behinderter Kinder bzw. Jugendlicher und ihrer Eltern zwischen zwei Systemen nicht beseitigt, sondern – wie vor der Einführung des § 35a – verschärft. Die Aufhebung der Regelung des § 35a SGB VIII und Rückführung der Leistungstatbestände für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendliche in das Sozialhilferecht führt offenkundig zu weit reichenden Abgrenzungsproblemen. Bei der Unterscheidung und Zuordnung von Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe kann aufgrund der Wechselwirkungen von Erziehung und seelischer Entwicklung selten eindeutig festgestellt werden, ob der Grund für die Hilfe in einer seelischen Störung des Kindes oder der fehlenden Erziehungskompetenz der Eltern zu sehen ist. Zu erwarten sind massive Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe, die auch zu Lasten der betroffenen Leistungsempfänger gehen werden.

Zu Nummer 10

Die Änderung ist Folge der Streichung zu § 35a und wird mit der dort unter Nummer 9 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu Nummer 11

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 5 Abs. 2 Satz 1 und wird mit der dort unter Nummer 3 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu Nummer 12

Die Änderung ist Folge der Streichung zu § 35a und wird mit der dort unter Nummer 9 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu Nummer 13 (§ 36a)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungs- und nicht bloßer Kostenträger ist (hierzu aus der Rechtsprechung BVerwGE 112, 98; vgl. auch die Ergebnisse der Fachkonferenz 1 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, ZfJ 2003, 61, 62 und darauf Bezug nehmend OVG Münster ZfJ 2003, 487, 488 und 490, 491). Die Praxis der sog. Selbstbeschaffung von Leistungen steht im Widerspruch zur Systematik des SGB VIII, das dem Jugendamt die Funktion eines Leistungsträgers zuweist, der die Kosten grundsätzlich nur dann trägt, wenn er selbst vorab auf der Grundlage des SGB VIII und dem dort vorgesehenen Verfahren über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe entschieden hat (vgl. auch BVerwGE 112, 98). Um diesem Prinzip praktische Geltung zu verschaffen und dem Jugendamt wieder zu seinem Entscheidungsprimat zu verhelfen, erscheint eine klarstellende Regelung im SGB VIII notwendig (vgl. auch Ständige Fachkonferenz 1 „Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts“ des DIJuF, in: ZfJ 2003, 68 = Das Jugendamt 2002, 498).

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit ist eine positiv-rechtliche Grundlage für die Übernahme der Kosten bei Selbstbeschaffung durch Leistungsempfänger zu schaffen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung sieht hierbei jedoch eine zu pauschale Regelung vor und berücksichtigt nicht in gebotenem Maße die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, welches Fallgruppen entwickelt hat, in denen eine sog. Selbstbeschaffung zulässig ist.

Demgegenüber verweist die Bundesregierung auf die im Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gefundene Lösung, die zu einer Stärkung der Steuerungsverantwortung der Jugendämter führt (Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 15/3676).

Zu den Nummern 14 bis 16

Die Änderung ist Folge der Streichung zu § 35a und wird mit der dort unter Nummer 9 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu Nummer 17 (§ 41 Abs. 1)

Mit dem Vorschlag zur Änderung des § 41 sollen die Leistungen für junge Volljährige wieder auf das Niveau vor der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts zurückgenommen werden. Die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige war erklärtermaßen eines der zentralen Ziele der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Bundestagsdrucksache 11/5948, S. 43, 78). Mit ihr sollte jungen Menschen bei der Ablösung vom Elternhaus und der Integration in die Arbeitswelt spezifische sozialpädagogische Hilfe gegeben werden. Die radikale Kürzung, nämlich

- die Zurücknahme des Schlussalters von 27 auf 21 Jahre,
- die Beschränkung auf sog. Fortsetzungsleistungen und
- die Umwandlung von einer Soll- in eine Kann-Bestimmung

birgt das erhebliche Risiko, dass ein größerer Kreis junger Menschen keine ausreichenden Hilfen zur gesellschaftlichen Integration mehr erhält mit der möglichen Folge, dass ein Teil dieser jungen Menschen auf Dauer von öffentlicher Unterstützung abhängig bleibt oder sogar straffällig oder drogenabhängig wird. Dabei muss insbesondere auch bedacht werden, dass die aufgrund der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zuständigen Stellen nur bedingt auf die spezifischen Probleme dieser Altersgruppe eingehen können.

Erhebliche Konsequenzen hat der Änderungsvorschlag für die Behandlung der Heranwachsenden im Jugendstrafrecht. Stehen ambulante Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Diversion für diesen Personenkreis nach dem Achten Buch nicht mehr zur Verfügung, so besteht die Gefahr, dass es zu einer deutlichen Verschiebung der Sanktionierungspraxis weg von den eher helfenden hin zu den eher repressiven Maßnahmen wie Geldzahlung, Arbeitsleistung und Jugendarrest kommt. Damit würde das differenzierte Reaktionsinstrumentarium des Jugendkriminalrechts gegenüber Heranwachsenden erheblich beschränkt und so letztlich auch die Möglichkeit für aussichtsreichere und im Einzelfall angemessene (spezial-)präventive Maßnahmen.

Aus der Sicht der Bundesregierung erscheint zwar eine Herabsetzung der oberen Altersgrenze vertretbar. Jedenfalls für besonders gelagerte Fallgruppen sollte aber auch künftig eine erstmalige Leistungsgewährung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich oder – wie im Falle eines Hilfebedarfes bzw. zur Abwendung von Gefährdungen im Zusammenhang mit delinquentem Verhalten von Heranwachsenden – gegebenenfalls geboten bleiben.

Zu Nummer 18

Die Änderung ist Folge der Streichung zu § 35a und wird mit der dort unter Nummer 9 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu Nummer 19 (§ 50a)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, den aus dem staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG) abgeleiteten Schutzauftrag des Jugendamtes gesetzlich eindeutig zu formulieren und damit auch stärker zu betonen. Die in dem Entwurf des Bundesrates vorgesehene Ausgestaltung des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlge-

fährdung gleicht in Teilen einer polizeirechtlichen Eingriffsnorm und trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend Rechnung. Einem effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen für ihr Wohl wird dieser Vorschlag nicht gerecht. Die Bundesregierung verweist insoweit auf ihren Formulierungsvorschlag zu § 8a im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 15/3676).

Zu Nummer 20 (§ 65 Abs. 1a)

Ob es sinnvoll und erforderlich ist, den Begriff „anvertraut“ im Sinne von § 65 Abs. 1 SGB VIII in der vorgeschlagenen Weise zu konkretisieren, erscheint zweifelhaft. Bereits nach geltendem Recht gilt der besondere Datenschutz nach § 65 SGB VIII nur für Sozialdaten, die dem Träger der Jugendhilfe „zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe“ anvertraut sind (§ 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Was unter einer „persönlichen und erzieherischen Hilfe“ zu verstehen ist, sagt § 11 Satz 2 SGB I (Allgemeiner Teil). Es handelt sich um eine „Dienstleistung“, die nach § 11 Satz 1 SGB I von den „Sach- und Geldleistungen“ abzugrenzen ist. Um das in der Entwurfsbegründung angeführte Ziel zu erreichen, klarzustellen, dass Daten, die mitgeteilt worden sind, um eine Sach- und Geldleistung zu erhalten, nicht dem besonderen Schutz nach § 65 SGB VIII unterliegen, bedarf es daher keines neuen Absatzes 1a, der den Begriff „anvertrauen“ definiert. Es würde ein Klammerzusatz „(§ 11 Satz 2 SGB I)“ in § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, der klarstellt, dass der Begriff „persönliche und erzieherische Hilfe“ hier ebenso wie im SGB I zu verstehen ist, ausreichen.

Die Bundesregierung hält allerdings ebenfalls Korrekturen bei den Bestimmungen über den Sozialdatenschutz für notwendig.

Ziel der im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 15/3676) vorgeschlagenen Änderungen ist es, der Pflichtenstellung der Eltern im Hinblick auf das Kindeswohl stärker Rechnung zu tragen (§§ 62 bis 65 SGB VIII). Zur Realisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes sind sowohl Befugnisse zur Datenerhebung bei Dritten wie zur Weitergabe anvertrauter Daten notwendig. So soll die Befugnis zur Datenerhebung bei Dritten auf solche Fälle erweitert werden, in denen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Informationen bei den Betroffenen (in der Regel den Eltern) nicht zu erlangen sind (§ 62). Gleichzeitig soll die Befugnis zur Weitergabe anvertrauter Daten auch auf Fälle des internen und externen Zuständigkeitswechsels in den Fällen ausgedehnt werden, in denen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Kenntnis der Daten für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig ist (§ 65 Abs. 1).

Zu Nummer 21 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab. Durch diese Änderung könnte die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger nahezu gänzlich ausgehöhlt werden.

Die gesetzliche Vorgabe über die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger ist fachlich geboten und sollte

nicht zur Disposition gestellt werden. Landesjugendämter erfüllen als Behörden der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wichtige Aufgaben beim Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – sowie zur fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie haben eine wichtige Dienstleistungsfunktion für die örtlichen Jugendämter und wirken als unabhängige Moderatoren für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe.

Die Landesjugendämter gewährleisten im Rahmen der Aufsicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen das Wohl von jungen Menschen und nehmen damit das staatliche Wächteramt wahr (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Nicht zuletzt die Initiative des Bundesrates mit dem Entwurf zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Bundratsdrucksache 504/04 – Beschluss) zum besseren Schutz in Einrichtungen, deren Träger nicht integrationsbereit sind, macht deutlich, dass diese Aufgaben einer kompetenten überörtlichen Behörde anvertraut bleiben müssen.

Zu Buchstabe b

Der vom Bundesrat vorgetragene Änderungsbedarf geht insoweit ins Leere, als der Deutsche Bundestag eine entsprechende Vorschrift in § 69 Abs. 5 (neu) im Gesetz über den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung – Tagesbetreuungsausbaugesetz – (Bundratsdrucksache 834/04) verabschiedet hat.

Zu Nummer 22

Die Änderung ist Folge der Streichung zu § 35a und wird mit der dort unter Nummer 9 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu Nummer 23 (§ 80)

Auch aus der Sicht der Bundesregierung hat die Jugendhilfeplanung Prozesscharakter. Die Verpflichtung, die Jugendhilfeplanung regelmäßig fortzuschreiben, erscheint aus fachlicher Sicht selbstverständlich. Eine ausdrückliche bundesrechtliche Regelung erscheint angesichts des gerade von den Ländern eingeforderten größeren Gestaltungsspielraums im Kinder- und Jugendhilferecht nicht notwendig.

Zu Nummer 24

Die Änderung ist Folge der Streichung zu § 35a und wird mit der dort unter Nummer 9 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu Nummer 25 (§ 85)

Der Vorschlag, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufsicht über Tageseinrichtungen den Kreisverwaltungen zu übertragen, wird wegen möglicher Interessenkollisionen abgelehnt. Aufsicht und Finanzierung lägen dann in einer Hand. Eine solche Regelung birgt die Gefahr, dass die Festlegung von Mindeststandards in Tageseinrichtungen von fiskalischen Interessen geprägt wird. Er gefährdet deshalb das Ziel, die Qualität von Tageseinrichtungen zu verbessern und die Einhaltung von Standards durch möglichst unabhängige Institutionen zu überprüfen.

Zu Nummer 26 (§ 86)**Zu den Buchstaben a und b**

Die Schaffung einer Sonderzuständigkeit für Kinder in Pflegefamilien, die sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeeltern richtet, hat sich auch aus der Sicht der Bundesregierung nicht bewährt. Deshalb wird dem Vorschlag, Absatz 6 zu streichen, zugestimmt.

Zu Buchstabe c

Der Vorschlag, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, an einer einmal begründeten Zuständigkeit unabhängig vom Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen bzw. seiner Eltern festzuhalten, wird abgelehnt. Zwar verkennt die Bundesregierung nicht die Schwierigkeiten, die sich aus einem häufigen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts einzelner Eltern für die Hilfeplanung und -steuerung ergeben. Der jetzige Vorschlag, eine „statische“ Zuständigkeit mit Hilfe eines Landesrechtsvorbehalts einzuführen, führt jedoch nicht nur zu einer unterschiedlichen Zuständigkeitsordnung in den einzelnen Bundesländern, er schafft insbesondere in den nicht seltenen Fällen neue Auslegungsprobleme, in denen es durch Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts zu einem die Landesgrenze überschreitenden Zuständigkeitswechsel kommt. Im Interesse einer engen Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Eltern sollte deshalb die Zuständigkeit auch künftig grundsätzlich am gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils angeknüpft werden. Um aber eine sinnvolle Hilfeplanung und Hilfestuerung zu ermöglichen sollte nicht jeder Wechsel eines gewöhnlichen Aufenthalts zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit führen, sondern eine Mindestdauer für eine einmal begründete Zuständigkeit bestimmt werden.

Zu den Nummern 27 und 28

Die Änderung ist Folge der Streichung zu § 35a und wird mit der dort unter Nummer 9 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu Nummer 29 (§ 89a)

Dem Vorschlag, der eine Folgeänderung zur Streichung des § 86 Abs. 6 betrifft, wird zugestimmt.

Zu Nummer 30 (§ 89e Abs. 1)

Dem Vorschlag, der auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 15/3676) vorgesehen ist, wird zugestimmt.

Zu den Nummern 31 und 32

Die Bundesregierung unterstützt die Intention des Gesetzentwurfs des Bundesrates, auch für die Kindertagespflege pauschalierte Beiträge erheben zu können. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 15/3676) sieht deshalb im Rahmen der Änderung von § 90 SGB VIII eine entsprechende Regelung vor.

Die Regelungen zur Kostenheranziehung bei ambulanten Leistungen sind vor einem (sozial-)pädagogischen Hintergrund kritisch zu würdigen. Zum einen werden die zu erzie-

lenden Einnahmen kaum den Verwaltungsaufwand rechtfertigen. Zum anderen wird diese Regelung (über die finanziellen Lasten hinaus) zu nicht unerheblichen Nachteilen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern führen können. Die niedrigschwellige Inanspruchnahme von ambulanten Angeboten würde erschwert, und hiermit könnten gleichsam der Zugang und die Vermittlung zu weiteren, erforderlichen Hilfen und Leistungen vereitelt sein. Dies würde wiederum zu späteren, intensiveren und kostenträchtigeren Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe führen.

Zu Nummer 33

Die Änderung ist Folge der Streichung zu § 35a und wird mit der dort unter Nummer 9 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu den Nummern 34 bis 41

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht über die Teilnahmebeiträge, die Heranziehung zu den Kosten und die Überleitung von Ansprüchen (§§ 90 ff. SGB VIII) überarbeitet werden müssen.

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 15/3676) sind noch weitergehende Vorschläge zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges einbezogen worden, die vielfältigen Bedürfnissen der Praxis, Forderungen der Länder und Kommunen und den Änderungsvorschlägen des Bundesrates gerecht werden.

Zu den Nummern 44 und 45

Die Änderung ist Folge der Streichung zu § 35a und wird mit der dort unter Nummer 9 formulierten Begründung abgelehnt.

Zu Artikel 2**Zu Buchstabe a Änderung des Artikels 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII)****Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Die Änderungen sind abzulehnen. Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgen der Änderungen durch die Nummern 5 und 9. Da diese Änderungen – zumindest teilweise – abzulehnen sind, sind auch die Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII nicht notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Die Änderungen des § 26 SGB XII sind abzulehnen. Der den § 26 SGB XII einleitende Satz macht deutlich, dass die Sozialhilfeleistungen prinzipiell nur auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden sollen. Gemäß Absatz 2 wird zusätzlich tatbestandlich gefordert, dass eine Leistungseinschränkung nicht nur an das Merkmal „zu Unrecht erbrachter Leistungen“ geknüpft wird, sondern auch noch durch vorsätzliche oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben des Betroffenen veranlasst sein müssen. Dieses Verschuldensmerkmal fehlt bei den Doppelleistungen nach § 105 SGB XII oder muss zu-

mindest nicht im Einzelfall gegeben sein. Daher ist § 105 SGB XII zu Recht nicht in § 26 Abs. 2 Satz 1 SGB XII zitiert. Die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung zur Erklärung der Aufrechnung ist ebenfalls abzulehnen, da die Aufrechnung in das Ermessen gestellt ist und somit auch eine kürzere oder längere als die dreijährige Aufrechnung möglich ist. Im Übrigen ist die bisher geltende zweijährige Frist des § 25a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erst durch § 26 SGB XII mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Januar 2005 auf drei Jahre verlängert worden.

Zu den Nummern 3 und 5 (§§ 28 und 40)

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Bestimmung der Regelsätze einschließlich der zu berücksichtigenden Bemessungskriterien auf die Länder wird abgelehnt. Bereits im Rahmen der Beratungen der Föderalismuskommission haben die Länder den Übergang der Gesetzgebungskompetenz für weite Bereiche der Sozialhilfe vom Bund auf die Länder gefordert. Dies wird von der Bundesregierung abgelehnt.

Aufgabe der heutigen Sozialhilfe ist es, das von der Gesellschaft für erforderlich gehaltene soziokulturelle Existenzminimum zu definieren und zu sichern. Wer aus seinem Einkommen und Vermögen einen Bedarf in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums nicht bestreiten kann, hat Anspruch auf Sozialhilfe. Für die Bestreitung des so definierten Lebensunterhalts werden nach dem SGB XII insbesondere die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geleistet. Damit hat die Sozialhilfe für die Wahrung der Gleichwertigkeit und der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse auf einem Mindestniveau innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und damit für die Umsetzung des grundgesetzlichen Sozialstaatsprinzips eine zentrale Bedeutung. Dieses grundlegende Verfassungsprinzip beinhaltet keine unmittelbar umsetzbaren Vorgaben im Sinne von konkreten Handlungsanweisungen für den Gesetzgeber, sondern ist auslegungs- und konkretisierungsbedürftig. Die gesetzgeberische Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips muss in einer Hand liegen.

Folge einer Regionalisierung wäre, dass bis zu 16 Länder das jeweilige Bedarfsbemessungssystem bestimmen würden. In jedem Land müsste separat das Verfahren zur Bedarfsbemessung mit dem damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand durchlaufen werden. Ein Einschätzungs- und Bewertungsverfahren zu den zu berücksichtigenden Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) müsste in jedem Land vorgenommen, jeweils ein Regelsatzmodell für alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft entwickelt und die EVS im Auftrag der Länder ausgewertet werden. Eine mögliche Folge wäre, dass es zukünftig bis zu 16 unterschiedliche Eckregelsätze und bis zu 16 unterschiedliche Regelsatzsysteme für sonstige Haushaltsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland geben könnte. Jedes Land könnte und müsste in eigener Verantwortung entscheiden, ob die einmaligen Leistungen Bestandteil des Eckregelsatzes sind oder zusätzlich zum Regelsatz gewährt werden, darüber hinaus, ob und in welchem Umfang sie pauschaliert werden. Dies könnte deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern in der Leistungshöhe zur Folge haben und somit zumindest in den Grenzgebieten bzw. bei be-

stimmten Personengruppen zu Wanderungsbewegungen führen. Ein beträchtlicher bürokratischer Aufwand, um hier absehbaren Missständen vorzubeugen, wäre vorprogrammiert. Mit der Regionalisierung würde außerdem außer Acht gelassen werden, was unter dem zentralen Begriff des Sozialhilferechts, der Hilfebedürftigkeit und dem dahinter stehenden soziokulturellen Existenzminimum zu verstehen ist. Die Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums ist das Ergebnis einer gesamtgesellschaftlichen Wertentscheidung. Erst auf dieser Grundlage können konkrete Leistungen und insbesondere Geldleistungen in Form des Regelsatzes festgesetzt werden. Bei der Bestimmung des Regelsatzes handelt es sich folglich nicht um eine rein „technische“ Maßnahme, sondern um einen normativen Akt, der eine verbindliche Entscheidung auf gesamtstaatlicher Ebene voraussetzt. Bei einer Regionalisierung könnte sich das soziokulturelle Existenzminimum gravierend zwischen den Ländern unterscheiden und zu Auseinandersetzungen mit den Hilfebedürftigen führen.

Im Ergebnis würde es ein soziokulturelles Existenzminimum für die Bundesrepublik Deutschland in Form eines durchschnittlichen Regelsatzes nicht mehr geben. Rein rechnerisch wäre eine solche Durchschnittsbildung zwar möglich, dieser Durchschnitt wäre wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung der einzelnen Regelsätze (auch der unterschiedlichen Bedarfe) aber ohne verwertbare Aussagekraft. Ein solcher Durchschnittswert könnte folglich weder für das steuerlich freizustellende Existenzminimum, das sich nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts an der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe orientiert, noch für andere Leistungssysteme, wie das neue Arbeitslosengeld II, eine Referenzgröße darstellen. Für den Bund könnte sich daraus die Notwendigkeit ergeben, autonom ein soziokulturelles Existenzminimum festzusetzen, was nochmals verdeutlicht, dass insoweit kein sinnvoller Freiraum für mehr Länderautonomie besteht.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Die vorgeschlagene Änderung ist abzulehnen. Die Regelungen in § 29 SGB XII entsprechen den bisherigen Regelungen im BSHG und haben bisher erfolgreich Wohnungslosigkeit bzw. drohende Wohnungslosigkeit vermeiden geholfen. Würden bei Nichtbefolgung der Informationspflicht vor Anmietung einer anderen Wohnung und Unangemessenheit der neuen Wohnung überhaupt keine Unterkunftskosten – auch nicht die angemessenen – vom Sozialhilfeträger übernommen, würde die Wohnungslosigkeit steigen und damit auch die Kosten für die Sozialhilfeträger. Denn die Folgekosten von Wohnungslosigkeit sind bekanntlich um ein Vielfaches höher als die Übernahme angemessener Wohnkosten. Nicht immer spricht der Vertragsabschluss über unangemessenen Wohnraum für „verborgenes“ Einkommen, denn eine Alleinerziehende kann sich beispielsweise mit auf die Sozialhilfe nicht anrechenbarem Erziehungsgeld durchaus in gewissem Umfang eine erhöhte Miete oberhalb des Sozialhilfeniveaus „leisten“.

Zu Nummer 6 (§ 75)

Die Ergänzung des § 75 Abs. 2 SGB XII ist abzulehnen. Über die Regelungen der §§ 75 ff. SGB XII darf keine Steuerung der Bedarfsplanung stattfinden, d. h. den Regelungen

ist keine primäre Befugnis zu entnehmen, den Abschluss einer Vereinbarung von dem Ergebnis einer allgemeinen Bedarfsprüfung abhängig zu machen. Die anbietersteuernde Wirkung, die der Gesetzgeber den §§ 93 ff. BSHG/§§ 75 ff. SGB XII durch das Einhalten der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit beigelegt hat, besteht bereits darin, dass sie die Errichtung und Existenz von leistungsunfähigen Einrichtungen erschweren.

Zu Nummer 7 (§ 77)

Die behauptete Sachdienlichkeit der befristeten Nachwirkung wird nicht gesehen. Die Fortgeltung abgelaufener Vereinbarungen für die Dauer von sechs Monaten festzuschreiben ist abzulehnen. Sie verlagert insbesondere das Risiko eines Nichtabschlusses einer Vereinbarung auf die Einrichtungsträger (§ 75 Abs. 4 SGB XII).

Zu Nummer 8 (§ 82)

Soweit die Änderung auch die Kindergeldanrechnung in Fällen der Hilfeleistung nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel betrifft, ist sie abzulehnen, da damit eine massive wirtschaftliche Schlechterstellung der Familien mit behinderten Kindern verbunden wäre.

Zu Nummer 9 (§§ 97 bis 99)

Die Regelung wird abgelehnt. Soweit es möglich ist, ist den Ländern schon jetzt im BSHG bzw. zukünftig im SGB XII die Befugnis eingeräumt worden, eigene Regelungen zu treffen. Dies betrifft insbesondere das Verwaltungsverfahren und die Behördenorganisation beim landeseigenen Vollzug von Bundesrecht. So regeln die §§ 96 ff. BSHG bzw. §§ 97 ff. SGB XII die sachliche und örtliche Zuständigkeit; in § 96 Abs. 1 BSHG bzw. § 3 Abs. 2 SGB XII wird z. B. festgelegt, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe die kreisfreien Städte und die Landkreise sind, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt ist. Eine ausschließliche Zuständigkeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten durch den Landesgesetzgeber würde den Ergebnissen der Föderalismuskommission vorgehen.

Zu Nummer 10 (§ 102)

Die Änderungen werden abgelehnt. Mit der Vorschrift des § 102 SGB XII wird einerseits das Ziel der Rechtssicherheit einmal getätigter Rechtsgeschäfte verfolgt, indem dort eine Parallelität zur Rückübertragungspflicht innerhalb von zehn Jahren an den verarmten Schenker bei Rechtsgeschäften unter Lebenden geregelt wird, zum anderen wird mit dem Freibetrag nach Absatz 3 Nr. 1 eine Erheblichkeitsgrenze zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand und mit dem Freibetrag nach Absatz 3 Nr. 2 ein Anreiz zur Pflege durch Ehegatten oder Verwandte geschaffen, um öffentlich finanzierte Pflegekosten zu vermeiden. § 102 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII enthält eine allgemeine, der Einzelfallprüfung vorbehaltene Härteklausel, die der Gesetzentwurf (KEG) ebenfalls für

notwendig erachtet. Die gegebenen Regelungen des § 102 SGB XII sind zielgerichtet und ausgewogen.

Zu Buchstabe b Änderung des Artikels 4 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB V)

Die Bundesregierung hat eine entsprechende Änderung des Artikels 4 Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch bereits als Artikel 25 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Zu Artikel 3 (Änderung des SGB I)

Der Antrag wird abgelehnt. Die vorgesehene allgemeine Finanzkraftklausel führt zu einer Beschränkung des Individualisierungsprinzips einschließlich des Wunsch- und Wahlrechts leistungsberechtigter Menschen bei der Inanspruchnahme sämtlicher Sozialleistungen im Sinne des ersten Buches Sozialgesetzbuch. Zudem ist es gerade Auftrag der Träger, ihre Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Es darf nicht dazu kommen, dass die Frage der Leistung durch einen Träger regional davon bestimmt wird, ob dem Leistungsträger noch Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden oder nicht. Das bestehende Gebot der Angemessenheit einer Leistung ist ein ausreichendes Regulativ.

Zu Artikel 4 (Änderung des SGB X)

Die Änderungen in Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, wonach die Erhebung von Daten zur Missbrauchskontrolle einen Anfangsverdacht nicht voraussetzt, könnte datenschutzrechtlich problematisch sein. Da der Adressatenkreis dieser Regelung über die Kommunen hinausgeht und alle Sozialleistungsträger betroffen sind, könnte eine solche Regelung nur nach entsprechender Prüfung unter Beteiligung der Träger und der Datenschutzbeauftragten erwogen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des SGB XI)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung des § 85 Abs. 6 Satz 3 SGB XI ab, weil ansonsten die Gefahr eines vertragslosen Zustandes entsteht. Durch das nicht rechtzeitige Zustandekommen einer neuen Pflegesatzvereinbarung könnte es zur Anwendbarkeit von § 91 SGB XI mit der Folge kommen, dass die Erstattungsbeträge für die Pflegebedürftigen dieser Einrichtung auf 80 v. H. der von den Pflegekassen absinken würden. Damit käme es zu einer Höherbelastung der Pflegebedürftigen. Die Nichteinigung der Leistungserbringer mit den Kostenträgern ginge zu Lasten der Pflegebedürftigen bzw. zu Lasten der Einrichtungsträger (vgl. Artikel 2 Buchstabe a Nr. 7), denn nach § 91 Abs. 2 Satz 3 SGB XI ist in diesen Fällen eine weitergehende Kostenerstattung durch einen Träger der Sozialhilfe unzulässig.

